

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags. Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Einlagen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3gepalt. Zeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey. Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7. 2. Et. — Fernsprech-Anschluss No. 3002.

### Einen Arbeitszeit-Notgesetz-Entwurf

haben die Gewerkschaften den Reichstags-Parteien unterbreitet, um der unerhörten Überstundenwirtschaft ein Ende zu machen. Kaum war bekannt, daß dieser Entwurf als Initiativantrag an den Reichstag gehen soll, da kam endlich die Regierung mit einem Arbeitsschutzgesetzentwurf heraus, in dem gleichfalls die Arbeitszeit einer Neuregelung unterzogen werden soll. Der Kampf um den Ertrag der Arbeit kann also im Parlament und in den Ausschüssen beginnen. Die Unternehmerpresse prophezeit bereits wieder den Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft, wenn die Zahl der Arbeitslosen nicht vergrößert wird. Der Entwurf der Gewerkschaften hat folgenden Wortlaut:

Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 ist wie folgt zu ändern:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut: Für Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsschutzvorschriften vorliegen, kann nur durch Tarifvertrag eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

Was als Arbeitsbereitschaft zu gelten hat, bestimmt der Reichsarbeitsminister durch eine Ausführungsbestimmung.

§ 3 kommt in Wegfall (d. h. Befreiung des Rechts der Unternehmer, an 30 feiner Wahl überlassenen Tagen im Jahre Mehrarbeit bis zu zwei Überstunden zu vereinbaren).

§ 4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann durch Tarifvertrag für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 18 Jahre um höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden: 1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist; 2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitsrechtlich abhängt; 3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen in Häfen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Befreiung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der geschlossenen Ladestrassen notwendig ist; 4. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

Soweit der Tarifvertrag die Einzelheiten nicht regelt, sind sie mit der Betriebsverwaltung zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande oder besteht keine Betriebsverwaltung, so ist der gesetzliche Schlichtungsausschuss anzurufen, welcher bindend im Rahmen der Bestimmungen des Tarifvertrags die notwendige Überarbeit bestimmt.

§ 5 kommt in Wegfall. § 6 kommt in Wegfall. Auf Grund dieser beiden Paragraphen kann durch Tarifvertrag oder, falls ein solcher nicht besteht, durch behördliche Anordnung (Gewerbeaufsicht) eine regelmäßige Verlängerung der Arbeitszeit bis zu zehn Stunden täglich vorgeschrieben werden.)

§ 7 erhält folgende Fassung: Eine Überschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ist für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Bergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, unzulässig. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 9 erhält folgende Fassung: Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den vorstehenden Paragraphen zulässigen Ausnahmen einschließlich der Arbeitsbereitschaft zehn Stunden täglich nicht überschreiten. Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, bleiben unberührt. Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die Grenze des § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

§ 11 Absatz 3 kommt in Wegfall (d. h. Befreiung der strahlenden Umgebung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit).

§ 12 erhält folgende Fassung: Bestimmungen von Tarif- und Arbeitsverträgen, die eine längere als nach diesem Gesetz zulässige Arbeitszeit vorsehen, gelten mit dem Inkrafttreten dieses Notgesetzes als aufgehoben.

§ 13 kommt in Wegfall (d. h. Befreiung des Rechts der Behörden, die Arbeitszeit der Beamten in Betrieben und Verwaltungen des Reichs, der Länder und Gemeinden auf Arbeiter und Angestellte zu übertragen).

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnungsverordnung über die Arbeitszeit vom 23. November 1918 kommen in Wegfall.

Würde dieser Entwurf Gesetz, dann hätten die Unternehmer nicht mehr die Möglichkeit, an 30 Tagen im Jahre je zwei Überstunden arbeiten zu lassen; sie könnten beim Abschluß von Tarifverträgen nicht mehr eine längere als acht Stunden betragende Arbeitszeit erzwingen, evtl. unter Androhung oder mit Durchführung einer Aussperrung. Den Behörden würde das Recht der Überstundenbewilligung genommen bzw. eingeschränkt. Beseitigt würde die Straflosigkeit der Unternehmer, wenn sie "freiwillige" Überarbeit der Arbeitnehmer dulden oder annehmen.

### Das neue Arbeitsschutzgesetz.

#### Der Achtstundentag als Prinzip.

Unter dieser Überschrift bringt die „Industrie- und Handels-Zeitung“, Nr. 279 vom 30. November 1926, ein kurzes Resümee des Entwurfes zu einem Arbeitsschutzgesetz, den die Reichsregierung dem Reichswirtschaftsrat zugeleitet hat. Es besagt schon allerhand, wenn die genannte Zeitschrift vom Achtstundentag als „Prinzip“ redet. Das heißt doch, der Achtstundentag wird wohl in der Theorie auf dem Papier gegeben, aber, wie schon durch die seitherige Arbeitszeitverordnung, in der Praxis wieder aufgehoben.

Die „Industrie- und Handels-Zeitung“ schreibt: Das Reichskabinett hat dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes zugestimmt, und der Reichsrat und der Reichswirtschaftsrat werden sich demnächst mit der Materie befassen. Das neue Gesetz bedeutet in der Hauptsache eine Zusammenfassung und einheitliche Kodifikation Duzender alter Gesetze, die zum Teil 40 bis 50 Jahre zurückliegen, in ein einheitliches Gesetzgebungswerk von 60 Paragraphen. Es stellt nicht etwa ein Ausführungsgesetz zu dem Washingtoner Abkommen dar, sondern deutsche Interessen, sowohl wirtschaftliche wie sozialpolitische, sind bei seiner Abfassung maßgebend gewesen. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Washingtoner Abkommens berücksichtigt

## Die

große Zahl der hungernden Arbeitslosen ist die Reservearmee der Kapitalisten, aus der sie neuen Gewinn zu schöpfen suchen. Die große Zahl Arbeitsloser ermöglicht es dem

## Unternehmer

den Lohn herabzudrücken und dadurch seine Profitrate zu erhöhen. Das ist auch der Grund, weshalb die Unternehmer fortgesetzt den Abbau der Sozialfürsorge

## wünschen

und weshalb sie ganz besonders gegen die Erwerbslosenfürsorge und gegen die Inangriffnahme von Notstandsarbeiten kämpfen. Aus privatem Egoismus, aus purer Gewinnsucht wollen die Kapitalisten

## die

Familien der Arbeitslosen hungern lassen. Um dieses aller Humanität hohnsprechende Ziel zu erreichen, wollen die Unternehmer fortgesetzt die Arbeitszeit verlängern und die

## Massenarbeitslosigkeit

verewigen. Wird die Reichsregierung diesem gemeingefährlichen Treiben Vorstoß leisten?

worden, um eine spätere Ratifizierung dieses Gesetzes vorzubereiten und zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Arbeitnehmer aller Art, nur gewisse Zweige der Wirtschaft sind ausgenommen worden, wie die Land- und Forstwirtschaft, die Tierzucht, die Fischerei, die See- und Binnenschifffahrt und Fischerei, die Nebenerwerbsbetriebe der Landwirtschaft und die hauswirtschaftliche Beschäftigung.

Der Abschnitt des Gesetzes, der sich mit dem Schutz gegen Betriebsgefahren befaßt, bringt im großen und ganzen keine bedeutenden Änderungen gegenüber den bereits bestehenden Bestimmungen. Neu ist der sogenannte Maschinenschutz. Hierbei soll nicht nur dem Arbeitgeber die Errichtung gewisser Schutzmaßnahmen anferlegt werden, sondern es werden bereits dem Produzenten Vorschriften gemacht. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um neue Vorschriften, sondern um die gleichmäßige Durchführung der Richtlinien, wie sie der Reichsausschuss für Maschinenschutz bereits aufgestellt und wie sie zum größten Teil schon von den Fabriken zur praktischen Anwendung gebracht worden. Um eine patifizierte Berücksichtigung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und allgemein wirtschaftlichen Interessen zu gewährleisten, sollen die Ausführungsbestimmungen in die Hand des Arbeitsministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums gelegt werden. Sondernormen für das Inland und für das Ausland werden erlassen, daß sinnmäßige Ausnahmen bei den für den Export bestimmten Maschinen zugelassen werden.

Das Kapitel über die Arbeitszeit umfaßt 7 Paragraphen. Der erste Paragraph stellt das Prinzip des Achtstundentages fest. Die übrigen enthalten spezialisierte Ausnahmen, die die bisherige weitgehende Freiheit in der Abweichung von dem Achtstundentag nicht unerheblich einschränken. So werden von den Bestimmungen auch die Arbeit zu Hause und die Arbeit bei mehreren Arbeitgebern erfasst. Weiter wird die vorbereitende Arbeit und die Arbeitsbereitschaft geregelt. Besondere Ausführungsbestimmungen für einzelne Industrien sind vorgesehen. Mehrarbeit ist bis zu 60 Stunden im Jahre ohne weiteres durch Einzelvertrag zulässig. Eine Mehrarbeit bis zu 20 Stunden im Jahr muß entweder durch Tarifvertrag oder behördliche Genehmigung oder durch beides zugelassen werden. Jede Mehrarbeit muß mit einem Zuschlag bezahlt werden, für den 25 Proz. als angemessen bezeichnet werden. Diese Bestimmungen gelten

aber nur für Arbeiter, nicht für Angestellte und Lehrlinge. Für besondere Notfälle sieht das Gesetz Ausnahmen vor.

Die eigentlichen Schutzbestimmungen des Gesetzes behandeln u. a. die Regelung der Arbeitspausen. Das Schutzwort für Jugendliche wird von 16 auf 18 Jahre heraufgehoben. Der Mutterschutz und der Kinderschutz werden schärfer gestaltet. Die Bestimmungen, die jetzt für die Beschäftigung eigener Kinder gelten, werden auch auf fremde Kinder ausgedehnt. Das Nachbatterbot bleibt bestehen.

Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes behandelt die Sonntagsruhe und den Ladenschluß. Statt 10 Ausnahmesonntagen werden nur 6 zugelassen, an diesen aber der Ladenschluß von 6-7 Uhr erweitert.

Ein besonderer Paragraph bestimmt die Möglichkeit der Aufhebung des Gesetzes bei Gefährdung des Reiches. Das Gesetz kann durch die Reichsregierung außer Kraft gesetzt werden bei Krieg oder Ereignissen, die die Sicherheit des Reiches gefährden. Hierzu gehören auch Krisen, die die deutsche Volkswirtschaft so treffen, daß die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind. Während einer Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes können auch einzelne Bestimmungen für einzelne Industrien aufgehoben werden, jedoch handelt es sich hierbei nur um vorübergehende Maßnahmen.

Förmlich „obskür“ klingt der Satz, daß es sich nicht etwa um ein Ausführungsgesetz zum Washingtoner Abkommen handele, sondern um deutsche Interessen. Also werden mit der Ratifizierung des genannten Abkommens keine deutschen Interessen vertreten. Sind denn die Begriffe „deutsch“ und „kapitalistisch“ identisch?

Zu begrüssen ist, daß endlich dem Maschinenschutz mehr Beachtung geschenkt wird als bisher. Das Arbeitszeitgesetz scheint bei der Gelegenheit gleich mit erledigt zu werden. Und wenn gesagt ist, der Achtstundentag sei prinzipiell festgelegt, so stimmt das nicht ganz. Mehrarbeit ist nach dem Entwurf bis zu 60 Stunden im Jahre ohne weiteres durch „Einzelvertrag“ zugelassen. Die Behörde kann außerdem 240 Stunden nachbewilligen. Das sind zusammen im Jahre schon 300 Überstunden, und damit haben wir bereits „prinzipiell“ den Neunstundentag. Für jede Mehrarbeit soll ein Zuschlag von 25 Prozent gezahlt werden. Weshalb diese 25 Prozent nicht auch Angestellte und Lehrlinge erhalten sollen, ist nicht recht einzusehen. Wir wollen hier aber von einer eingehenderen Kritik absehen, bis uns der genaue Wortlaut des Gesetzentwurfes vorliegt. Als erstreulich stellen wir fest, daß das Schutzwort der Jugendlichen auf 18 Jahre heraufgehoben ist.

Gewiß, es wird nie eine Regierung in einem Klassenstaate geben, die es allen recht machen kann, aber es scheint uns doch, daß die Arbeitnehmer in manchen wichtigen Fragen des Entwurfes zu kiefmütterlich behandelt sind.

### Der Reichswirtschaftsrat

hat anscheinend nun doch seinen Embryozustand durchlaufen. Sechs und ein halbes Jahr war er „vorläufiger“. Man hat sich so an dieses Wort gewöhnt, daß man es schwer missen wird. Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat beruhte auf einer Verordnung vom 4. Mai 1920 und diese selbst wieder auf dem Artikel 165 der Reichsverfassung. Jetzt endlich veröffentlicht die Regierung den Entwurf eines Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat und den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat. Den Entwürfen haftet aber noch manches „Vorläufige“ an. Immer wieder tauchen die so wenig griffigen Worte „kann“ und „soll“ auf. Beim „muß“ weiß man schon besser, woran man ist. Schon im Entwurf über den Reichswirtschaftsrat heißt es 3. B. im § 3:

Wirtschaftspolitische und sozialpolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Soweit tunlich, soll die Reichsregierung den Reichswirtschaftsrat schon bei den Vorarbeiten zu solchen Gesetzentwürfen hören. . . .

Aus der Mitte des Reichstags eingebrachte Gesetzentwürfe der in Abs. 1 bezeichneten Art soll die Reichsregierung dem Reichswirtschaftsrat nicht später als dem Reichsrat mitteilen. Erstattet der Reichswirtschaftsrat ein Gutachten, so soll es die Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag unverzüglich vorlegen.

Weshalb nicht muß? Sind etwa nur unsere Ohren so empfindlich gegen eine klare, sichere Ausdrucksweise, oder haben andere Gründe diese molluskenhaften „soll“ verschandelt?

Aus dem Entwurf zum Ausführungsgesetz ist ersichtlich, daß der zukünftige Reichswirtschaftsrat aus 123 ständigen Mitgliedern bestehen soll, während der seitherige 326 Mitglieder hatte. Er setzt sich zusammen aus drei Abteilungen, deren jede 41 Vertreter erhält. Mitglied des Reichswirtschaftsrats kann werden, wer zum Deutschen Reichstag wählbar ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Verteilung in den einzelnen Abteilungen ist wie folgt vorgesehen: Abteilung I. (Arbeitgeber): 13 Vertreter der Landwirtschaft, zwei vom Reichslandbund, vier Vertreter der Bauernorganisationen. — Jeun Vertreter der Industrie, vier vom Handwerk, fünf vom Handel, vier aus dem Bank- und Versicherungswesen, fünf Vertreter des Verkehrs. Abteilung II. (Arbeitnehmer): Diese sind von dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, der ADA, den

Christlichen Gewerkschaften, dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, dem Verband Deutscher Gewerksvereine und dem DAV zu beizugehen. Unter den Arbeitervertretern müssen sich mindestens acht Vertreter der Landwirtschaft und Forstwirtschaft und ein Vertreter der Heimarbeit befinden.

Abteilung III. (Verbraucher, frei Berufte usw.): Acht Vertreter der Städte, drei der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Kreditanstalten, drei Vertreter der Konsumgenossenschaften, darunter nur einer vom Zentralverband Deutscher Konsumvereine, sechs Vertreter der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften, zwei Vertreter der Tagespresse, zwei Vertreter der Beamtenschaft und drei Vertreter der freien Berufe. Dazu kommen acht vom Reichsrat zu ernennende Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, ein Vertreter des Auslandsdeutschtums und acht von der Reichsregierung benannte Vertreter der Wirtschaft.

Die Einberufung nichtständiger Mitglieder für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände bezieht sich einmal auf einzelne Personen, zum anderen auf die Vertreter bestimmter Verbände. Diese Verbände müssen bei der Konstituierung in einer beim Reichswirtschaftsrat geführten Liste verzeichnet sein. Das Prinzip der Beschränkung der Mitgliederzahl und die Berücksichtigung der verschiedensten Interessen der deutschen Wirtschaft soll ausgeglichen werden durch die Zuziehung dieser nichtständigen Mitglieder, die für bestimmte Verhandlungsgegenstände vom Vorstand des Reichswirtschaftsrates einberufen werden können. Ihre Zahl ist unbegrenzt, und hier können dann alle Wünsche der Organisationen berücksichtigt und Spezialisten hinzugezogen werden. Die ständigen Mitglieder werden für sechs Jahre einberufen, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Benennungskörper für die Arbeitnehmer sind die Spitzen der freien, christlichen und kirchlich-wirtschaftlichen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten.

Der Vorstand erhält wesentlich erweiterte Vollmachten. Er ist gleichzeitig Geschäftsordnungs- und Altkassenrat, wird aber in der Mitgliederzahl klein gehalten, um arbeitsfähig zu sein. Er besteht aus neun ständigen Mitgliedern (bisher 18), und zwar gehören ihm an die Vorsitzenden der Abteilungen, die Vorsitzenden der Hauptauschüsse und je ein von den drei Abteilungen gewähltes ständiges Mitglied. Er wählt aus seiner Mitte zwei Präsidenten, die die Geschäfte in halbjährigem Wechsel führen.

Zur Erleichterung und Vereinfachung seiner Arbeiten wird der Reichswirtschaftsrat sich in verschiedene Ausschüsse gliedern.

Als Hauptauschüsse sind vorgesehen: ein wirtschaftspolitischer, ein sozialpolitischer und ein finanzpolitischer Ausschuss. Die Hauptauschüsse bestehen aus 21 ständigen Mitgliedern, wobei die Zuziehung von höchstens neun nichtständigen Mitgliedern beschloffen werden kann. Eine wichtige Rolle wird der Ermittlungsausschuss spielen. Ihm steht nach dem Entwurf in Zukunft gesetzlich das Recht zu, Enqueteen zu veranstalten.

Die Plenarversammlung des Reichswirtschaftsrates, die nur aus ständigen Mitgliedern besteht, tritt nur zusammen, wenn der Vorstand ihre Einberufung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, zwei Drittel der ständigen Mitglieder es beantragen oder die Reichsregierung es verlangt.

Eine volle Parität ist nach dem Entwurf auch in dem Endgültigen Reichswirtschaftsrat nicht gegeben, weil die Abteilungen III vorwiegend einen Personenkreis erfasst, der in den meisten Fragen mit den Unternehmern stimmen wird, und weil außerdem ausgesprochene Unternehmervertreter in dieser Abteilung vorhanden sind. Eine Korrektur des Entwurfes muß diesen Fehler beseitigen.

Bezirkswirtschaftsräte, wie ursprünglich gedacht, sieht der Entwurf nicht vor. Diese Organisationsform ist wohl — aus den verschiedensten Gründen — einer späteren Zeit vorbehalten, wenn der wirtschaftliche Umwandlungsprozess weiter fortgeschritten ist. Um so lauter aber muß die Forderung erhoben werden: Paritätischer Ausbau oder die Umgestaltung der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Landwirtschaftskammern.

### Zum Ende des englischen Bergarbeiterstreiks.

Sollen die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart erfolgreich sein, so muß eine breitere Kampffront gesucht werden, so behaupten unsere radikalen Freunde. Das war auch der Leitgedanke von C. A. Cook, Generalsekretär der Bergarbeitergewerkschaft, als er an die Vorbereitung dieses größten aller wirtschaftlichen Kämpfe ging. Lange vor dem 1. Mai, als der Streik begann, sagte er: Die Bergarbeiter seien außerstande, den Kampf auf eigene Faust zu führen. Um siegreich sein zu können, sei es notwendig, sich auf den Generalstreik vorzubereiten.

Dieser Standpunkt ans betrachtet, ist es schwer begreiflich, warum der Bergarbeiterstreik nach Ablauf des beschriebenen Generalstreiks weitergeführt wurde. Nachdem der Generalrat der Gewerkschaften zum Rückzug gezwungen hätte man denken sollen, auch die Bergarbeiter hätten damals schon an den Frieden gedacht. Jedem Cook den Streik weiterließ, gab er seine eigene Idee von der „breiten Kampffront“ auf und gab sie mit den Bergarbeitern als ein Ziel an, das man, was durch die vereinigte Kraftanstrengung der Gewerkschaftsbewegung nicht möglich war.

Das ist aber noch nicht alles. Die verantwortliche Leitung der Bergarbeitergewerkschaften lagte den Kampf fort, trotzdem die besten und erfahrensten Führer der britischen Gewerkschaften auf die großen Gefahren hingewiesen, die durch Weiterführung des Kampfes zu befürchten waren.

Man ist es gewohnt, was jeder anmerksame Beobachter des englischen Bergarbeiterstreiks voraussagen konnte. Am 21. Oktober schrieb Walter Citrine, Sekretär des Generalrats: Es ist nicht wahr, daß der Bergarbeiterstreik erfolglos verlaufen ist. Er brachte das Gesamt-Memorandum, welches als Grundlage für eine Verständigung der Bergarbeiter, welche hätte leichter kommen könnte. Jeder sollte die Ergebnisse der Bergarbeiter des Memorandums ablesen. Und warum auch nicht? Entzieht dieses Memorandum des Vorzuges der britischen Arbeiterbewegung weiter nichts als eine Erklärung des so verächtlichen Selbstvertrauens? Allerdings ging es nach dem Bericht hin, indem es nur Lohnforderungen für angebracht hielt, wenn von Lohnforderungen die Rede war, die im Bericht verlangte Lohnforderung erreicht in die Wege weisen sollte. Denn sollte die finanzielle Unterstützung für eine lange Zeit weitergeführt werden.

Bei dem Vorbehalt dürfte es einfach zum Streik nicht kommen. Die Führer der Bergarbeiter glaubten aber alles an eine solche Lösung zu müssen. Die kleinen Unannehmlichkeiten und kümmerlichen

sch nicht um die Konsequenzen. Man glaubte an die Allbekraft der Gewalt, der man sich schließlich selber fügen mußte.

Nach dem Abbruch des Sympathiestreiks war wiederholt Gelegenheit zu einem ehrenvollen Frieden gegeben, die aber nicht ausgenutzt wurde.

Um was ging es in diesem Kampfe? Ursprünglich wollten die Bergarbeiter zum 1. Mai 1925 höhere Löhne fordern, eine Idee, die man fallen ließ, als man die Stimmung im Unternehmertum erkannte. Schließlich konnten die damals geltenden Löhne für die Dauer von neun Monaten nur durch eine staatliche Unterstützung aufrechterhalten werden. Die Regierung erklärte sich zur Zahlung der Unterstützung nur unter der Bedingung bereit, daß eine königliche Kommission die Lage des Bergbaues unterforsche, Mittel und Wege vorschlage zur Besserstellung dieser Industrie. Man überlegte sich nun: Nach Annahme des Regierungsvorschlages und nachdem man die staatliche Unterstützung als einen großen Sieg des reaktionären Prinzips reklamiert hatte, übernahm man auch stillschweigend die Verpflichtung, den kommenden Kohlenbericht anzuerkennen. Es gibt Fälle in der Geschichte der englischen Gewerkschaftsbewegung, wo diese eine eingetragene königliche Kommission von vornherein ablehnte, was aber diesmal nicht geschah.

Niemals zuvor ist eine halbfreie Stellung eingenommen worden als diesem Bericht gegenüber. Und doch war nur eines von beiden möglich: entweder Annahme oder Ablehnung. Die Bergarbeiterführer taten aber keines von beiden und rannten so in eine Sackgasse. Keinem der drei Beteiligten in diesem Kampfe geschiel der Bericht. Die Unternehmer nahmen eine zweideutige Stellung ein, weil er große Anforderungen an sie stellte. Der Regierung gefiel er nicht, weil er außer großen Verantwortungen die Beteiligung der Sozialschicht verlangte. Die Bergarbeiterführer wieder wollten den Bericht bis auf den Teil anerkennen, der von der Notwendigkeit zeitweiliger Lohnverweigerung sprach. Nur sie waren in der Lage, den Ausweg aus dem Dilemma zu zeigen, sie mußten auf der Durchführung des ganzen Berichts und dem Memorandum bestehen. Indem sie das nicht taten, schädigten sie nicht nur die englischen Bergarbeiter, sondern darüber hinaus die internationale Bergarbeiterbewegung.

Und das Ergebnis des Kampfes? Außer den verkürzten Löhnen ist der gesetzliche Siebenstundentag verlorengegangen, von dessen Lockerung der Bericht nichts wissen wollte. Am meisten ganz verheerendartige Arbeitszeiten entstehen. Dann ist der Reichsarbeitsrat verlorengegangen. Man wird, wie früher vor dem Kriege, nur noch Bezirksräte kennen.

Genau gibt es auch in Deutschland Meinungsverschiedenheiten über die Frage: Reichs- oder Bezirksrat? Hier, in diesem Falle sind es aber nicht die Bergarbeiter, die den Schlechtergelagerten ihre Bedingungen aufzwingen, sondern umgekehrt. Die königliche Kommission hielt gerade deshalb am Prinzip des Reichsarbeitsrat fest, um zu verhindern, daß die schlechtergestellten Bezirke den bessergestellten die Bedingungen aufzwingen.

Dann noch eins: In den letzten Jahren hat die Föderation durch hartnäckige Kämpfe das Prinzip errungen, besserstellte Gruben sollten für die schlechtergestellten Hilfe leisten; auf diesem Prinzip beruhte das Fundament des Reichsarbeitsrat. Nach, in die Erde getrieben, ließ man ohne Skrupel wertvolle Errungenschaften der letzten fünf Jahre fallen.

Die eigenartige Stellung nahm die Regierung ein, sie blieb fatalen, weil sie es auf eine Niederlage abgesehen hatte. Was hätte sie auch angesichts des Standpunktes der Bergarbeiter tun sollen? Schlichtungsausschüsse nach deutscher Art kennt England bis jetzt nicht. Auch hat sich die englische Gewerkschaftsbewegung stets gegen jeden gesetzlichen Eingriff auf diesem Gebiete gewehrt. Man fürchtete vor allem das Zwangsbeschäftigungsgesetz. Streng gesprochen, steht auch dieses im Widerspruch mit der englischen Gewerkschaftsgesetzgebung, die bekanntlich keine Haftung der Gewerkschaften kennt.

Alles in allem hinterläßt dieser Kampf eine Reihe der wichtigsten Probleme ungelöst, und man kann gespannt sein auf die Lösung der Dinge, wenn einmal die Atmosphäre dieses organischen Kampfes verfliegen sein wird.

### Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Gegen den Überstundenanflug.

Der Reichsarbeitsminister hat am 9. November ein Rundschreiben an die Sozialministerien der Länder zur Einschränkung der Überstundenarbeit sowie am 10. November ein Schreiben an den Reichsminister der Justiz gerichtet, worin er für eine strengere strafrechtliche Sicherung der Durchführung der Arbeitszeitvorschriften eintritt.

Das Schreiben vom 9. November an die Sozialministerien der Länder lautet:

**Überstundenarbeit.**

In meinem Rundschreiben vom 24. August 1926 — IV 19 716/26 — habe ich darauf hingewiesen, daß die Minderung der Erwerbslosigkeit, die mit dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung erstrebt wird, nicht erreicht werden kann, wenn die vermehrte Arbeitsgelegenheit durch Überstunden der vorhandenen Belegschaft aufgezehrt wird. Ich habe daher gebeten, einer ungehinderten Zunahme der Überstunden entgegenzuwirken.

Eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes wird jedoch nur erreicht werden, wenn auch jede andere Arbeitsgelegenheit außerhalb des Arbeitsbeschaffungsprogramms zugunsten der Erwerbslosen ausgenutzt und Überstundenarbeit allgemein nur in dem unbedingt notwendigen Maße ausgeführt wird. Sicherlich ist die Überarbeit nicht ganz vermeidbar, und zur Bewältigung eines ganz vorübergehenden Arbeitsbedarfs wird dem Arbeitgeber die Einstellung von Arbeitskräften nicht zugunsten werden können. Allein in solchen Fällen hat die zu erledigende Mehrarbeit einen so großen Umfang und ist vorläufiglich so langer Dauer, daß es nicht gerechtfertigt wäre, sie als Überstundenarbeit anzuführen zu lassen. Auch in Fällen, in denen es sich um einen zwar vorübergehenden, aber zu bestimmten Tagen vorzunehmenden Mehrarbeitsbedarf handelt, wird zu prüfen sein, ob ihm nicht durch Einstellung von Arbeitskräften für diese Tage oder durch Beschäftigung einer vermehrten Arbeitnehmerzahl derart ihrer Mehrarbeit zu bestimmten Zeiten eine Minderarbeit zu anderen Zeiten entspricht, begegnet werden kann.

Ich bitte daher ergebenst, die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten anzuweisen, bei der Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen mit äußerster Vorsicht vorzugehen und bei der Prüfung, ob solche aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen geboten sind (§ 6 der Arbeitszeitverordnung), die gegenwärtige ungünstige Lage des Arbeitsmarktes mit zu berücksichtigen. Daß die obersten Landesbehörden, soweit sie selbst für die Bewilligungen zuständig sind, die Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit nicht außer acht lassen werden, darf ich als selbstverständlich voraussetzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang denjenigen Arbeitsgelegenheiten zuzuwenden, die, abgesehen vom Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung, durch Maßnahmen der öffentlichen Hand geschaffen werden. Überstundenarbeit darf nur bei Regierarbeiten, aber auch bei allen Bergbauarbeiten stattfinden, soweit sie für die Bewilligung der öffentlichen Hand erforderlich sind. Hierbei wird es sich ermöglichen lassen, insbesondere auch ältere Arbeitskräfte einzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister bitte ich daher ferner ergebenst, auf die staatlichen und sonstigen öffentlichen Beschäftigungsstellen Ihres Landes in diesem Sinne einzugehen.

Dr. Brauns.

Das Schreiben vom 10. November an den Reichsminister der Justiz hat folgenden Wortlaut:

**Durchführung der Arbeitszeitvorschriften.**

Die strafrechtliche Sicherung der Durchführung des gesetzlichen Arbeitsschutzes ist durch die neuere Gesetzgebung nach zwei Richtungen hin gewissen Gefahren ausgesetzt. Der § 23 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 15) läßt bei Übertretungen wie bei Vergehen gewisse Ausnahmen vom Verfolgungszwang zu. Ferner hat der § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1249) bestimmt, daß der Arbeitgeber bei Ordnung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre handelt, nicht strafbar ist, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und keine dauernde ist, und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder der Unersahrenheit des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber erzwungen wird, noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt. Die letztgenannte Vorschrift, die lediglich in der wirtschaftlichen Notlage, die zum Erlaß der Arbeitszeitverordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes geführt hatte, ihre Erklärung findet, hat zweifellos eine gewisse Rechtssicherheit erzeugt, da sie dem freien Ermessen einen zu großen Spielraum gibt, und erscheint nicht geeignet, zu einem dauernden Rechtsgrundsatze erhoben zu werden. Ich habe sie daher in den dem Kabinett in den nächsten Tagen zugehenden Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes nicht aufgenommen. Die Vorschrift des § 23 der Verordnung vom 4. Januar 1924 stellt keine Gefahr für die Durchführung des Arbeitsschutzes dar, wenn sich die Staatsanwaltschaft, in deren Händen ihre Anwendung in der Hauptsache liegt, des hohen öffentlichen Interesses an der Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen bewußt bleibt.

### Die Gefahren des Hebens und Tragens schwerer Lasten.

Es ist medizinisch festgestellt, daß das Heben und Tragen von Lasten mit über 75 Kilogramm Gewicht durch einen Mann allein für ihn die schwersten körperlichen Schäden zur Folge haben kann. Es bestehen denn auch, allerdings erst ganz vereinzelt, gesetzliche Bestimmungen, die das Tragen schwerer Lasten zu regeln suchen. So hatte schon 1903 der schweizerische Bundesrat in einem Beschluß bestimmt, daß in den Mühlen, Lagerhäusern und dergleichen, untersagt sei, Lasten von mehr als 100 Kilogramm Gewicht durch einen einzelnen Arbeiter heben oder tragen zu lassen. Dieser Beschluß ist 1920 mit Inkrafttreten des eidgenössischen Fabrikgesetzes dahingefallen, so daß heute in der Schweiz wie anderswo die Frage gesetzlich nicht geregelt ist.

Neuestens hat Chile, durch ein Gesetz vom 9. Februar 1923, das Höchstgewicht der Säcke, die Waren irgendwelcher Art enthalten und durch menschliche Kraft befördert werden sollen, auf 80 Kilogramm festgesetzt.

Verkrümmungen der Wirbelsäule, Brüche usw. sind die Folgen des schweren Tragens. In der Schweiz haben die eidgenössischen Fabrikinspektoren nachgewiesen, daß durch das Tragen schwerer Lasten die Überanstrengungen (Brüche) bei den Mühlenarbeitern in den letzten Jahren immer zahlreicher werden. Bei den Rekrutenprüfungen ergab sich, daß die Mäuler früh und verhältnismäßig oft mit Brüchen behaftet sind. Circa 1/4 mal mehr Bruchleibende sind unter den Mäulern zu finden als im Durchschnitt sämtlicher Rekruten. Auch in anderen Ländern sind bei den Rekrutierungen dieselben Erscheinungen festgestellt worden.

Das Heben und Tragen von Säcken, die mehr als 75 Kilogramm Gewicht betragen, sollte durch Gesetz untersagt werden.

### Frauenfragen.

Die Mitarbeit der weiblichen Versicherten in den Krankenkassen.

Während der Düsseldorfer Tagung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen wurde auch erörtert, daß eine stärkere Vertretung der weiblichen Versicherten in den Organen der Krankenkassen dringend erwünscht sei. In der Tat ist dieser Wunsch berechtigt. Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, daß die Krankenversicherung längst hinausgewachsen ist über ihren durch Gesetz festgelegten Rahmen, daß sie zu einem der stärksten Instrumente sozialfürsorglicher Betätigung geworden ist. Nun ist aber gerade die Fürsorgefähigkeit ein Gebiet, das, wenn nicht eine Domäne der Frau, so doch ein Feld ist, das der intensiven Mitarbeit der Frau keinesfalls entzogen kann. Es muß deshalb wundernehmen, daß in den Organen der Krankenversicherung die Frau außerordentlich schwach vertreten ist. So wird berichtet, daß in einem Bezirk von 1206 Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen nur 25 weiblichen Geschlechts sind. Aus dem ganzen Reich liegen Zahlen darüber zwar nicht vor, doch werden die Verhältnisse nicht wesentlich anders sein. Schon das Ergebnis zeigt jedoch, daß noch viel zu besser ist. Damit soll keinesfalls gesagt sein, daß etwa die männlichen Vertreter in den Kassenorganen nicht gut gearbeitet hätten. Im Gegenteil haben sie sicher ihr Bestes getan. Das schließt jedoch nicht aus, daß sie selbst oft genug den Mangel weiblichen Rates empfinden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die vorwiegend das Interesse der weiblichen Versicherten oder der Familienangehörigen betreffen.

Wenn das weibliche Element in den Kassenorganen so schwach vertreten ist, so liegt das nicht am Gesetz oder etwa an den Kassenverwaltungen. Die Reichsversicherungsordnung gesteht den weiblichen Versicherten die gleichen Rechte zu wie den männlichen, also auch das Recht der Mitwirkung in den Kassenorganen. Die Kassenverwaltungen aber haben auf die Wahl und Zusammensetzung der Organe nicht den geringsten Einfluß. Überwiegend werden die Wahlvorschlüge von den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgestellt. Es liegt an den weiblichen Versicherten selbst, in diesen Organisationen, in denen sie auf Arbeitnehmerseite wenigstens oft die größere Mitgliederzahl stellen, ihren Einfluß im Sinne einer anderen Zusammensetzung der Wahlvorschlüge geltend zu machen.

Wieviel ist nun die Mitarbeit des weiblichen Geschlechts in den Kassenorganen von besonderem Werte? Soweit die Regelleistungen der Kassen in Betracht kommen, ist ja die Tätigkeit der Kassenorgane hinsichtlich des Was festgelegt, nicht dagegen hinsichtlich des Wie. Schon hier werden die weiblichen Mitglieder der Organe ein gewichtiges Wort zum Nutzen der Sache mit sprechen können. Wir denken z. B. an die Durchführung der Krankenbesuche, mit der u. a. auch die Frage der Anstellung weiblicher Krankenbesucher in Zusammenhang steht. Ein dem weiblichen Geschlecht ureigenes Feld ist dann aber die Wochenhilfe und die Hauspflege und ihre Durchführung. Bei allem guten Willen wird es den männlichen Mitgliedern der Organe gerade auf diesen Gebieten oft nicht möglich sein, die Tragweite von Maßnahmen, die von den Organen beschlossen werden, ihre Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit, ihren Einfluß auf die Psyche der weiblichen Versicherten u. a. zu beurteilen. Durch Eingreifen der weiblichen Organmitglieder wird es möglich sein, das Richtige zu treffen, gutgemeint, aber schlecht sich auswirkende Maßnahmen zu unterbinden, und damit die Kassenmittel einer zweckmäßigen Verwendung zuzuführen, ihrer Verschwendung jedoch vorzubeugen. Das gleiche gilt für die vorbeugenden Maßnahmen, Krankheitsberufung usw. Die engere Verbundenheit der Frau mit dem Hauswesen stärkt ihren Blick für die Mängel der häuslichen Umgebung und des sozialen Milieus. Daran ergibt sich eine bessere Übersicht über die Möglichkeiten, die für eine Besserung der ungünstigen Verhältnisse sich bieten. Diese tiefere Einsicht ist in ihrer Wirkung nicht zu unterschätzen. Wenn z. B. die Kindererziehung ein unbefristetes Tätigkeitsfeld der Frau ist, dann ist sicher nicht zu befechten, daß sie auch auf dem Gebiete der Kinderfürsorge, das die Krankenkassen in verstärktem Maße in Zukunft werden bearbeiten müssen, das Beste leisten werden. Damit sind wir aber schon mitten im Gebiet der Familienhilfe.

Gast alle Krankenkassen gewähren heute schon Familienhilfe in irgendeiner Form. Die Mitarbeit der Frau in den Kassenorganen wird dazu beitragen, die Arbeit der Kassen in die rechten Bahnen zu lenken. Weniger wichtige Leistungen werden zurückgestellt, die wichtigeren dafür ausgebaut werden können.

Diese kurzen, wahllos herausgegriffenen Angaben zeigen, daß die verfehlte Mitarbeit der weiblichen Versicherten in den Kassenorganen von höchstem Werte sein kann. Ähnliches gilt natürlich für etwa vorhandene weibliche Arbeitgeber. Bedauerlich ist nur, daß sich kaum genug Frauen finden werden, die für diese Arbeit geeignet sind. Die Sünden der Vorkriegszeit, in der Frauen systematisch von fast allen öffentlichen Ämtern ferngehalten wurden, rächen sich hier bitter. Aber das ist schließlich ein Zustand, der sich mit der Zeit ändern wird. Je mehr Frauen in politischen und anderen öffentlichen Ehrenämtern tätig werden, je mehr werden sich auch bereit finden, in den Ehrenämtern der Kranken- und der gesamten Sozialversicherung mitzuarbeiten. Dem Ansehen der Versicherung wird damit nur gebietet werden. Die Krankenversicherung ist nicht mehr Männerwerk allein, sie hat die Mitarbeit der Frau dringend nötig.

**Die Ansprüche der Krankenversicherten auf Wochenhilfe.**

Durch Neuregelung des Gesetzes über Wochenhilfe sind vom 1. Oktober 1926 an für die Mitglieder der Krankenkassen die Ansprüche auf diese Unterstützung wesentlich erweitert worden.

Weibliche Versicherte, wenn sie in den letzten beiden Jahren mindestens 300 Tage Krankenkassen angehört haben, wovon 180 Tage in das letzte Jahr fallen müssen, erhalten an Wochenhilfe:

1. Die gesamten Entbindungskosten;
2. Wochengeld;
3. Stillgeld.

Zu den Entbindungskosten rechnen nicht nur die Forderungen der Hebammen, sondern auch die Arztkosten sind von der Krankenkasse zu bezahlen, wenn ärztliche Hilfe bei der Entbindung nötig war. Außerdem sind die Auslagen für Verbandstoffe, Medikamente und andere kleinere Heilmittel von der Krankenkasse zu erstatten. Erforderlich ist, daß sich die Versicherten vor der Wiedererkrankung mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen, um sich wegen der Übernahme aller entstehenden Kosten bei der Entbindung zu informieren.

Außer den Kosten, die die Krankenkasse an die Hebamme resp. an den Arzt zahlt, ist von ihr noch ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung in Höhe von 10 Mk. zu entrichten. Das Wochengeld wird für 71 Tage gezahlt, soweit in der Säugung der Krankenkasse die Bezugsdauer nicht verlängert ist. Die Wöchnerin hat nicht erst nach der Entbindung den Anspruch auf Wochengeld, sondern kann ihn schon vier Wochen vor dem geltend machen. Es ist zweckmäßig, der Krankenkasse eine Bescheinigung der Hebamme oder der Säuglingsfürsorgebehörde vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Entbindung in vier Wochen stattgefunden wird, damit die Krankenkasse die Unterstützung zahlen kann.

Stellt die Versicherte sechs Wochen vor der Wiedererkrankung die Arbeit ein und bescheinigt der Arzt, daß innerhalb dieses Zeitraumes die Entbindung stattfindet, so hat die Krankenkasse bereits für diese Zeit das Wochengeld zu zahlen; eine Anrechnung auf das Wochengeld für 71 Tage kommt jedoch, wie in jedem Fall, nur für vier Wochen in Frage.

Stillgeld wird für 85 Tage gezahlt. Voraussetzung ist, daß die Wöchnerin das Kind stillt. Dies ist dann von der Hebamme oder von der Säuglingsfürsorgebehörde zu bescheinigen.

Nicht nur die weiblichen Versicherten, sondern auch die Ehefrauen der Versicherten erhalten Wochenhilfe, soweit die Ehefrauen nicht auf Grund eigener Versicherung Anspruch auf Wochenhilfe haben. Die Unterstützung für Familienangehörige hinsichtlich der Entbindungskosten ist die gleiche wie bei den weiblichen Versicherten. Das Wochengeld beträgt bei der Familienwochenhilfe täglich 50 Pf. und wird für 71 Tage gezahlt. Es kann durch die Säugung erhöht werden. Stillgeld wird für 85 Tage mit täglich 25 Pf. gewährt, wenn das Kind gestillt wird. Dies muß auch für diese Fälle von der Hebamme oder Säuglingsfürsorgebehörde bescheinigt werden. Das Wochengeld wird, wenn es die Versicherte beantragt, bereits für vier Wochen vor der Entbindung ausbezahlt.

**Jugendbewegung.**

**Neuregelung der Fahrpreismäßigung für Jugendpflege.**

Die neuen Bestimmungen über die Gewährung von Fahrpreismäßigung für Fahrten im Interesse der Jugendpflege treten am 1. Januar 1927 in Kraft. Nach diesen Bestimmungen wird die Ermäßigung nur den Jugendvereinen gewährt, die in die behördliche Liste der Jugendpflegevereine eingetragen sind. Diese Eintragung muß jeder Jugendverein bis zum 30. November bei der zuständigen Regierungsstelle, in Preußen beim Regierungspräsidenten, beantragen. In der Regel werden die Orts- oder Kreisvereine für Jugendpflege die Anträge weiterleiten. In den Anträgen ist der Name der Vereinigung, ihr Sitz, ihr Zweck, die Zahl ihrer Mitglieder unter 20 Jahren sowie Name und Wohnung des Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Vereins anzugeben. Die behördliche Anerkennung der Jugendgruppen der Sozialistischen Arbeiterjugend, der freien Gewerkschaften und der Arbeiterportverbände muß erfolgen, da die Zentralen dieser Verbände dem Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände bzw. der Zentralkommission für Arbeiterport und Körperpflege angeschlossen sind. Dem Antrag der Ortsgruppen ist eine Bescheinigung der Bezirksleitungen über die Zugehörigkeit des Verbandes zu den oben genannten Spitzenorganisationen beizufügen. Über die Anerkennung durch die Regierung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Beantragung der Ermäßigung am Fahrkartenschalter vorzulegen ist. Größere Vereine können mehrere Ausweise erhalten, wenn sie es in dem Antrag vermerken.

Alle leitenden Aufsichtspersonen müssen einen behördlichen Lichtbildausweis besitzen, der ebenfalls von dem Regierungspräsidenten ausgestellt wird. Die Ausfertigung muß gleichfalls bis zum 30. November beim Regierungspräsidenten beantragt werden. Dabei ist neben dem Vor- und Nachnamen und der Adresse des Führers der Name und die Anschrift des Vereins anzugeben sowie ein Lichtbild in Postgröße beizufügen. Als Aufsichtspersonen können Funktionäre der Gruppen im Alter von mehr als 18 Jahren namhaft gemacht werden.

Die Ausweisekarte des Vereins gilt für ein Jahr, für das Jahr 1927 wird eine blaue Karte ausgeben. Der Lichtbildausweis gilt unbefristet. Ab 1. Januar 1927 ist die Fahrpreismäßigung nur dann zu erlangen, wenn bei der Antragstellung die blaue Ausweisekarte und die Lichtbilderausweise der die Fahrt leitenden Funktionäre vorgelegt werden.

**Wirtschaftliches.**

**Die öffentliche Hand und die offene Hand.**

In der Nr. 48 des Proletariats schreiben wir von der nicht-öffentlichen Hand in anderer Weise. Es wurde dort das Verhalten der Vertreter der Privatwirtschaft kritisiert, die sich nicht scheuen, die Forderung aufzustellen, die öffentliche Hand (Reichs-, Länder- und Kommunalbehörden) dürfe gewinnbringende Geschäfte nicht betreiben. Dabei kamen diese Herren zur öffentlichen Hand, um Geld zu billigerem Zins zu pumpen; sie meinten also selbst die Privatbanken, also die eigenen Geschäftsfreunde, weil deren Geld zu teuer ist. Die Herren von der Privatwirtschaft kamen sehr oft mit ihrer offenen Hand in diesem Falle zum Reich und pumpen.

Das geschah allerdings hinter verschlossenen Türen, und erst auf sehr heftiges Anklagen der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion hat sich das Reichsfinanzministerium entschlossen, ein wenig den Scheiter zu läuten. So weiß man jetzt endlich, wie hoch die Summen sind, mit denen das Reich seit 1925 den verschiedenen Wirtschaftskreisen unter die Arme gegriffen hat.

An Garantien übernahm das Reich:

1. Ausfallgarantie für Lieferungs-Geschäfte nach Ausland	105	Mill. Mk.
2. Garantie der Vorzugsabfindende auf 150 Millionen Vorzugsaktien der Reichsbahn	150	"
3. Bürgschaft für die Gemeinden des besetzten Gebietes zwecks Erhaltung von Heilbädern und privaten Heilanstalten	2,5	"
4. Bürgschaft für Darlehen an notleidende Winzer	30	"
5. Bürgschaft zugunsten des Stickstoffsyndikats zwecks Beschaffung von Düngemitteln für die Landwirtschaft	20	"
6. Bürgschaft für das Kalksyndikat zum gleichen Zweck	10	"
7. Bürgschaft für die Flachindustrie	9	"
8. Bürgschaft für die Traktorenindustrie	21	"
9. Bürgschaft für die Kartoffel- und Stärkeindustrie	7,5	"
10. Bürgschaft für die Werft Vulkan-Werke (außerdem 7,5 Mill. Mk. Garantie durch Preußen)	7,5	"
11. Bürgschaft für die Schichau-Werft in Elbing	6,5	"
12. Bürgschaft für Mannesmann-Wulag-Automobile	8,5	"
	377,5	Mill. Mk.

An tatsächlichen Krediten hat das Reich gegeben:

1. Agrarkredite	125	Mill. Mk.
2. Mittelstandskredite	40	"
3. Werfkredite	50	"
4. Kredite an die Seefischerei	2,15	"
5. Kredite an die Deutschen Werke	10	"
6. Kredite an den Köhling-Konzern (Reich und Preußen)	20,5	"
7. Kredite an die Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik	19	"
8. Kredite an die Junkerwerke	14,7	"
9. Kredite an den Stumm-Konzern	12,5	"
10. Kredite an die Vereinigte Oberschlesische Hütten-Gesellschaft (Reich und Preußen)	36	"
11. Kredite an die Bergwerksgesellschaft v. Gleisetz Erben (Reich und Preußen)	25	"
	354,85	Mill. Mk.

Ein Kredit soll eine Hilfe, aber kein Geschenk sein. Ob aber die Winzer ihren Kredit je zurückzahlen werden, erscheint

**Das deutsche Unternehmertum tritt ein:**

1. für Subventionen an die Industriellen;
2. gegen die Befähigung der öffentlichen Hand im Interesse des Gemeinwohls;
3. für Preisdiktatur;
4. für hohe Zölle und Preise;
5. gegen Sozialgesetzgebung;
6. gegen Verkürzung der Arbeitszeit;
7. für Erhaltung der Massenarbeitslosigkeit;
8. für Hungerlöhne;
9. für Gelbe und Stahlhelmsbrüder;
10. für Verklavung der Arbeiterschaft.

sehr zweifelhaft. Es kommt noch dazu, daß die Kreditbedingungen teilweise so günstig sind, daß man von einem direkten Geschenk sprechen kann. So heißt es in dem Kreditvertrag mit der Oberschlesischen Hüttenindustrie: „In den ersten fünf Jahren findet eine Verzinsung nicht statt. Sodann sind zu zahlen: in weiteren fünf Jahren 1% v. H., in weiteren zehn Jahren 3 v. H., in den folgenden fünfzehn Jahren 4 v. H. des jeweils geschuldeten Betrages.“ Nach 20 Jahren erst tritt also die höchste Verzinsung von nur 4 v. H. ein! Und selbst dieser Zinssatz beträgt nur die Hälfte dessen, was jetzt im besten Falle zu zahlen ist.

Um diesem Griff in die Taschen des Steuerzahlers ein Ende zu bereiten, hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion einen Antrag eingebracht, in dem es heißt:

„Wird Reichshilfe gewährt, so hat das Reich sich das Recht zu sichern:

- a) eine Kontrolle über die Verwendung der Reichsgelder auszuüben. Die Reichsmittel sollen die Produktion fördern und beleben, aber nicht dazu dienen, privaten Gläubigern ihr Kreditrisiko abzunehmen,
- b) maßgeblich bei einer Reorganisation des subventionierten Unternehmens mitzuwirken und in seiner Verwaltung vertreten zu sein,
- c) je nach der Höhe der gewährten Unterstützung angemessene Zinsen und Provision zu erhalten und nach der Befundung an dem Unternehmen beteiligt zu werden.“

**Private Aktiengesellschaften in der Sowjetunion.**

Der Mangel an staatlichem Kapital hat die Sowjetregierung zu einer Änderung ihrer Politik gegenüber dem Privatkapital gezwungen. Das Präsidium des staatlichen Planauschusses hat sich mit der Frage der Organisation von privaten Aktiengesellschaften, ohne Beteiligung des Staates, befaßt. Das Präsidium des Planauschusses hat die Gründung von privaten Aktiengesellschaften für die Produktion von Waren, die im Verhältnis zur Nachfrage von der staatlichen und genossenschaftlichen Industrie in unzureichendem Maße oder überhaupt nicht erzeugt werden, als zweckmäßig anerkannt. Auch die Gründung von privaten Aktiengesellschaften zur Sehung des Bannewesens wird als wünschenswert erachtet. Als unerwünscht betrachtet das Präsidium des Planauschusses die Gründung von privaten Aktiengesellschaften zum Ankauf von Rohstoffen und schlägt vor, solche Gesellschaften nur verkehrsweise in den Gebieten, die von den staatlichen und genossenschaftlichen Ankaufsorganen nicht genügend erfüllt werden, zu gründen. Der staatliche Planauschuß beantragt die Gründung von örtlichen privaten Aktiengesellschaften ausschließlich für den Kleinhandel und den beschränkten Großhandel verkehrsweise zuzulassen. (Ekon. Spj. vom 6. November.)

**Nahrungsmittel-Industrie**

**Die 90-Stunden-Woche in einer Pommerischen Zuckerrabrik.**

Diesen Ruhm unerhörter Vernichtung von Menschenkraft, Gesundheit und Familienglück nimmt die Zuckerrabrik in Ralswiek bei Stargard in Anspruch. Es werden täglich fünfzehn Stunden und in einer Woche annähernd die Stundenzahl für zwei Wochen herausgeschunden. Der Lohn pro Stunde beträgt 50 Pfennig, also für 90 Stunden — eine Leistung von zwei Wochen — 45 Mark. Wir können unmöglich glauben, daß die Aufsichtsbehörde an dem Überstundenkandal mitschuldig ist. Wenn nicht, dann muß sie sofort einschreiten. Es kann nicht angehen, daß Millionen von Menschen arbeitslos herumtanzen, während in dieser Fabrik die Arbeiter jede Woche zwei Arbeitswochen schaffen. Würde die Arbeiterschaft dieser mittelalterlichen Folterkammer besser organisiert, dann wäre ein Zustand wie geschildert nicht möglich.

**Verschiedene Industrien**

**Die deutsche Spielwaren-Industrie im Konkurrenzkampf.**  
Im Jahre 1925 ist der gesamte Export deutscher Spielwaren um rund 92.000 Doppelzentner hinter der Exportziffer von 1913 zurückgeblieben. Während die Ausfuhr von Spielwaren 1913 522.800 Doppelzentner betrug, erreichte sie 1925 nur 430.608 Doppelzentner. Der Verlust an Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika beträgt 89.000 Doppelzentner. Außerdem sind merkliche Verluste an Ausfuhr nach Argentinien, Belgien, Italien, Frankreich und einigen anderen Ländern entstanden. Diese Länder haben während des Krieges ihre vorhandene Spielwaren-Industrie ausgebaut oder auch ihre Einfuhr bei der merklichsten deutschen Konkurrenz, der japanischen Spielwaren-Industrie, gedeckt.

Auf der anderen Seite ist erfreulicherweise zu verzeichnen, daß die deutsche Spielwaren-Industrie nach einigen Ländern die Exportziffern von 1913 wieder erreicht, in manchen Fällen auch überholt hat. Hier können England, Kanada, Dänemark, Schweden, die Niederlande, Kuba und einige andere genannt werden.

Nachfolgende Statistik gibt eine Übersicht über die wichtigsten Absatzländer für die deutsche Spielwaren-Industrie vor 1914:

Einfuhrland	Ausfuhr in dz		Zu oder Abnahme 1925 gegenüb. 1913
	1913	1925	
Großbritannien	148 001	159 302	+ 11 211
Verein. Staaten Amer.	195 734	108 860	- 86 874
Niederlande	20 878	29 139	+ 8 261
Australien	12 301	11 790	- 511
Argentinien	16 536	1 359	- 5 177
Kanada	10 347		+ 314
Belgien	17 254	9 231	- 8 023
Schweiz	11 717	9 033	- 2 684
Dänemark	4 952	8 387	+ 3 435
Britisch-Indien	9 194	6 071	- 3 033
Italien	10 188	4 334	- 5 852
Mexiko	5 249	4 279	- 970
Schweden	2 934	4 464	+ 1 500
Britisch-Südafrika	3 608	4 003	+ 395
Brasilien	5 830	3 576	- 2 254
Frankreich	28 919	1 889	- 27 030

Diese Statistik zeigt, daß die deutsche Spielwaren-Industrie trotz der starken Konkurrenz in der Nachkriegszeit sich verhältnismäßig gut gehalten hat. Hätte sich Amerika nicht mit 70-80prozentigem Schutzzoll umgeben, so wären durch eine ungehinderte Einfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika die deutschen Ausfuhrziffern in der Spielwaren-Industrie wahrscheinlich überholt worden.

Das Zurückgehen der Exportziffer gegen 1913, das aus dem amerikanischen Schutzzoll und aus der Konkurrenz von Japan, Italien und Frankreich hergeleitet ist, versucht die deutsche Spielwaren-Industrie im Konkurrenzkampf auszugleichen. Daß damit seit 1922 Erfolge gezeitigt worden sind, besagen uns einige Beispiele. So betrug nach deutscher Statistik die Ausfuhr deutscher Spielwaren nach Kuba im Jahre:

1922 =	1,657 Doppelzentner
1923 =	4,051 Doppelzentner
1924 =	3,797 Doppelzentner
1925 =	3,116 Doppelzentner

Die Gesamteinfuhr Kubas an Spielwaren erreichte 1922 einen Wert von 247.596 Dollar, woran die Vereinigten Staaten mit fast der Hälfte und Deutschland mit etwa einem Drittel beteiligt waren. Dagegen ergibt sich im Jahre 1924 folgendes Verhältnis: Von der kubanischen Gesamteinfuhr an Spielwaren in der Höhe von 632.135 Dollar fallen auf Deutschland mehr als die Hälfte und auf die Vereinigten Staaten von Amerika etwa ein Drittel.

Nachfolgende Übersicht bringt nähere Angaben über den Anteil der einzelnen Länder an der Gesamtspielwareneinfuhr nach Kuba:

Herkunftsland:	1922	1923	1924
Deutschland	85 166	281 638	347 347 Doll.
Verein. Staaten	120 585	204 256	210 388
Spanien	20 322	39 810	35 105
Frankreich	8 780	13 112	13 247
Japan	6 931	5 292	3 960
Alle anderen	5 812	8 221	12 991
<b>Zusammen</b>	<b>247 596</b>	<b>552 349</b>	<b>623 138 Doll.</b>

Amerika setzt hauptsächlich folgende Spielwarenartikel in Kuba ab: Kinderautomobile, Kinderfahräder, Kinderportkarren und andere Erzeugnisse dieser Art. Diese mechanischen Spielwaren sind in Kuba sehr beliebt, und alle größeren dortigen Spielwarenfirmer haben hierin gute Auswahl. Ferner werden von amerikanischen Fabrikanten auch Luftgewehre, Bankästen, Puppen, Gesellschaftsspiele und in geringem Umfange Musikinstrumente verkauft.

Deutschland beherrscht den Markt für zahlreiche billige Spielzeuge. In der Hauptsache Trompeten, Pfeifen und ausgestopfte Tiere mit Bälgen aus Filz, Wolle oder natürlichem Haar, Eisenbahnen, Murmeln, Holzspielwaren und Puppen.

Auch auf dem kanadischen Marke hat die deutsche Spielwaren-Industrie im verflorenen Jahre recht gute Erfolge erzielt. Zum ersten Male seit dem Kriege steht Deutschland unter den Lieferanten von Spielwaren nach Kanada wieder an erster Stelle, die bis dahin die Vereinigten Staaten innegehabt hatten. Während der amerikanischen Anteil an der Ausfuhr von 46 Prozent im Jahre 1924 auf 39 Prozent im Jahre 1925 zurückging, stieg der deutsche Anteil von 34 Prozent auf 41 Prozent. Der Import Kanadas an Spielwaren wies 1924 und 1925 folgende Werte auf:

Einfuhr aus	1924	1925
Vereinigten Staaten	3 319 000 Mk.	2 831 400 Mk.
England	688 000 Mk.	765 900 Mk.
Frankreich	139 000 Mk.	125 500 Mk.
Deutschland	2 453 900 Mk.	2 818 800 Mk.
Japan	201 900 Mk.	251 900 Mk.
Niederlande	291 100 Mk.	14 400 Mk.
anderen Ländern	85 000 Mk.	134 900 Mk.
<b>Zusammen</b>	<b>7 188 900 Mk.</b>	<b>6 792 000 Mk.</b>

Die Steigerung des deutschen Anteils ist um so bemerkenswerter, als die Gesamteinfuhr einen nicht unerheblichen Rückgang aufweist. Dieser Rückgang ist, da der Verbrauch des Landes an Spielwaren stetig wächst, ausschließlich auf das Erstarken der heimischen Industrie während des Weltkrieges zurückzuführen. Im verflossenen Jahre arbeiteten in Kanada 38 Spielwarenfabriken, von denen mehrere Zweigniederlassungen amerikanischer Firmen waren. Die Ausfuhr Kanadas in Spielwaren stieg von 80 000 Mk. im Jahre 1924 auf 120 000 Mk. im Jahre 1925. Sie ging vorwiegend nach England, Australien und Neuseeland.

Auch die Statistik über die Einfuhr nach Australien zeigt für die Entwicklung der deutschen Spielwaren-Industrie ab 1922 ein sehr günstiges Verhältnis. Es wurden dort eingeführt:

Einfuhr aus	1922/23	1923/24	1924/25
Groß-Britannien	87 000	92 200	28 370 Pfd. Sterl.
Japan	97 400	64 500	49 200
Deutschland	26 700	58 000	134 700
Verrein. Staaten	37 400	32 200	27 000
Frankreich	17 200	14 100	7 200
Schweiz	11 000	8 500	4 100

Im Jahre 1922/23 war der Anteil der deutschen Spielwaren-Industrie an der Gesamteinfuhr in Australien nur 9,61 Prozent, während er im Jahre 1924/25 auf 42,36 Prozent gestiegen ist. In einer Reihe anderer Absatzländer liegen die Verhältnisse ähnlich, so daß für 1926 und später zu erwarten ist, daß die Ausfuhrziffer von 1913 wieder erreicht wird.

Verkehrt wäre es, aus dieser Feststellung den Schluß zu ziehen, daß damit für die Arbeiter in der Spielwaren-Industrie dieselbe Beschäftigungsmöglichkeit wie 1913 gewährleistet wäre. Sollte diese Beschäftigungsmöglichkeit wieder erreicht werden, so müßte die Ausfuhr von deutschen Spielwaren bei weitem erhöht werden; denn auch in dieser Industrie hat die rationelle Betriebsführung seit 1913 sehr gute Fortschritte gemacht. Der Prozentsatz Arbeitsloser, der damit geschaffen wurde, steht in keinem Verhältnis zu der um nur 9 Prozent zurückgebliebenen Ausfuhrziffer. Dazu kommt die nicht außer acht zu lassende japanische Konkurrenz. Die japanische Spielwaren-Industrie hat durch den Weltkrieg eine wesentliche Förderung ihrer Stellung auf dem Weltmarkt erfahren. Während die japanische Gesamtausfuhr von Spielwaren 1913 nur 2,48 Millionen Yen betrug, erreichte sie in dem Inflationsjahr 1920 den Betrag von 21,18 Millionen Yen. Im Jahre 1921 trat allerdings ein scharfer Rückgang in dieser Ausfuhr ein. Indessen erreichte sie 1925 wieder einen Betrag von 10,78 Millionen Yen, wovon annähernd ein Drittel, das sind 3,33 Millionen, auf die Vereinigten Staaten entfällt. Im Vergleich mit der Gesamtausfuhr nach den Vereinigten Staaten, dem bedeutendsten Abnehmer, hat sich die japanische Spielwaren-Industrie seit 1913 folgendermaßen entwickelt:

(Ziffern in Millionen Yen.) 1 Yen = 2,07 Mark.

Jahr	Gesamtausfuhr	Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten
1913	2,48 Millionen	
1915	4,53	1,10 Millionen
1916	7,64	2,48
1917	8,40	3,79
1918	10,19	1,62
1919	13,00	5,75
1920	21,18	10,81
1921	7,00	3,03
1922	7,41	
1923	7,14	
1924	8,20	2,52
1925	10,78	3,33

Die anderen merklichen Konkurrenzen der deutschen Spielwaren-Industrie, wie Amerika und Frankreich, haben wohl nicht diese starke Exportentwicklung wie Japan zu verzeichnen, desto mehr haben sie aber ihre eigenen Länder gegen Deutschland abgesperrt.

Solange die Abperrungsmittel, die Einfuhrzölle, nicht gefallen sind, wird es der deutschen Spielwaren-Industrie auch nicht gelingen, wieder volle Beschäftigungsmöglichkeit für alle Beseitigten zu bringen. H. Klein.

### Gewerkschaftliche Nachrichten.

#### Vertreter!

Ein kommunistisches Revolverblatt ersten Ranges ist die „Neue Arbeiterzeitung“ in Hannover. Es führt in der gleichen Weise wie die übrige kommunistische Parteipresse den Kampf gegen die Arbeiterbewegung und im Interesse des Unternehmertums, nur etwas tolpatschiger.

In ihrer Nr. 278 vom 28. 11. 1926 macht das genannte kommunistische Propaganda für den sogenannten Kongreß der Reichstagen, an dem auch viele Parteilohe teilzunehmen werden. (Gewerkschaftliche) Das Blatt bringt einen jämmerlichen Reim, der wie folgt lautet:

Arbeiter Bei uns heißt's nach der Strophe klingen —  
an F... und sein's ja Stunden und mehr.  
Verboten von Gewerkschaftslogen —  
Da weiß ich keinen Ausweg mehr.

Bekanntlich wird die KPD gar nicht fertig. Vertreter' anspruchsvoller, redet aber von Verrat der Gewerkschaftslogen. Damit dieses Blatt, wie auch die übrige kommunistische Presse, weiter über Verrat der Arbeiter durch Logen schreiben kann, bringen wir hier den Brief eines Kommunisten an einen Unternehmer. Der Kommunist vertritt hier wirklich die Arbeiter.

Unterzeichneter erlaubt der Firma sich als „Vertreter“ bei technischen, wirtschaftlichen wie Streitfragen zur Stellung zu bewerben, da bei den unheilbaren Zuständen in der Rationalisierung und Wirtschaftskrise, sowie bei den frechen, brutalen Arbeiterforderungen, ein Einfluß

geboten werden muß, bin ich in allen Fragen „firm“, da ich meinen Auftraggebern in jeder Weise meine Pflichten erfüllt habe, erlaube ich die Firma um baldige Antwort, evtl. Anstellung. Gehaltsansprüche können mündlich geregelt werden.

Rosslau, den 19. 11. 26.

gez. Robert Graßhoff,  
Mittelfstraße 32.

Hoffentlich wird Herr Graßhoff nicht Vorgesetzter seiner Klassengenossen. Dann wird dieser Held vielleicht auf dem Kongreß der Reichstagen auftreten als Arbeiterführer, und er wird vom Verrat der Arbeiter durch die Gewerkschaftslogen reden. Pflü Tausell vor dieser Gesellschaft!

### Berichte aus den Zahlstellen.

#### Mar Junge †.

Am 1. Dezember, morgens 4 Uhr, ist der Agitationsleiter der Zahlstelle Dresden, der Kollege Mar Junge, gestorben und dadurch von seinem Leiden (Tuberkulose) nach einjähriger Krankheit erlöst. Mar Junge ist geboren am 9. Februar 1886 in Gardelegen. Er ist also nur 40 Jahre alt geworden. Am 1. November 1911 wurde er als Agitationsleiter der Zahlstelle Stettin gewählt, später übernahm er die gleiche Stelle in Dresden. Ein treuer, fleißiger Kollege ist von uns gegangen. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Rosshenberg ob der Tauber. Die Leitung des Ganes 9 schreibt: Dieses hübsche Städtchen ob der Tauber ist nicht nur ein Anziehungspunkt für alle Maler, sondern jeder, der sich das nur irgend leisten kann, verfaßt nicht, das gut erhaltene alte Städtchen mit seiner freundlichen Bevölkerung zu besuchen. Für uns aber bedeutet Rosshenberg noch mehr. Unsere dortige Zahlstelle, einschließlich der Filiale in Feuchtwangen, mit 186 Mitgliedern ist auf dem besten Wege, den guten Ruf dieses Ortes noch zu vermehren. Die Opferwilligkeit in der Leistung der Extrabeiträge ragt musterhaft über alle Zahlstellen hervor. Sind doch im Durchschnitt bereits mehr als zehn Extrabeiträge geleistet, so daß fast jedes Mitglied seine Pflicht schon vollständig erfüllt hat. Dabei ist die Lebenshaltung der dortigen Arbeiterschaft nicht etwa günstiger als anderwärts. Im Gegenteil, der außerordentliche Fremdenverkehr treibt die Preise nach oben. Auch von der Arbeitslosigkeit bleiben die Mitglieder nicht verschont. Wenn trotzdem dieses günstige Resultat erzielt wurde, so ist damit bewiesen, daß bei gutem Willen auch die Extrabeiträge bezahlt werden können. Möchten sich das alle übrigen Zahlstellen und Mitglieder zu Herzen nehmen, dann wird der Verband noch mehr als bisher für seine Mitglieder leisten können.

### Rundschau.

#### Wann beginnt die deutsche Geschichte?

Die meisten Leute werden auf die Frage antworten: mit der Völkerwanderung. Sie begeben dabei den großen Irrtum, die Germanen mit den Deutschen gleichzusetzen, und bedenken nicht, daß die Engländer, die Niederländer, die Skandinavier ebenfalls zu den Germanen gehören. Durch den „kleinen Brochhaus, Handbuch des Wissens in einem Band“, jenem so handlichen und vielseitigen Nachschlagewerk, können wir genau feststellen, von wann an wir von einer deutschen Geschichte reden können, die doch zweifellos erst dann beginnt, wenn die deutschen Stämme — wie die Alemannen, die Franken, die Bayern, die Sachsen — sich zu einer unabhängigen Einheit zusammengefunden haben. Dies ist natürlich nicht auf einmal geschehen. Nach jahrhundertelangen Kämpfen kam eine Einheit im Jahre 803 unter Karl dem Großen zustande, doch können wir auch dann noch nicht von einer deutschen Geschichte reden; da die deutschen Stämme ja immer noch ein Teil des karolingischen Reiches waren. Erst als dieses Reich unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen zerfiel, bildeten die deutschen Stämme einen selbständigen Staat. Jener entstand durch den Vertrag von Verdun im Jahre 843 das Ostfränkische Reich, dessen endgültige Loslösung vom karolingischen Reich dann im Jahre 911 geschah, als der letzte deutsche Karolinger, Ludwig III. genannt „das Kind“, starb, und die deutschen Stämme Herzog Konrad von Franken zu ihrem König gewählt hatten. Von diesem Zeitpunkt an können wir also von einer deutschen Geschichte reden. — etc.

#### Ferienreisen für Arbeiter, Angestellte und Beamte.

Eine Reihe interessanter Reisen ins In- und Ausland, die in erster Linie für Arbeiter, Angestellte und Beamte bestimmt sind, sind im nächsten Jahr vorgesehen. Diese Reisen bieten unendlich viel des Sehenswerten: herrliche Seebäder, mildromantische Gebirgszonen, reizvolle Stadtbilder, wertvolle Informationen, kurz, eine Fülle von Anregungen und Eindrücken, wie man sie nur auf einer Reise in Gesellschaft gleichgestimmter Menschen erhalten kann.

Die Reisekosten sind so gering wie möglich berechnet und können in bequemen Monatsraten bezahlt werden. Das Programm enthält folgende Reisen:

- Auslandsreisen:**
  - 15.-19. April: Ostfahrt nach Kopenhagen;
  - 6.-16. Juni: Gesellschaftsreise Riviera-Mittelmeer;
  - 18.-25. Juni: Gesellschaftsreise nach den Südschweizer Seen; Anfang Juli: Studienreise nach Schweden;
  - 3.-10. Juli: Studienreise Brüssel-Paris;
  - 30. Juli bis 8. August: Studienreise nach London;
  - 12.-28. August: Studienreise Oberbayern-Roddislof.
- Inlandsreisen:**
  - 12.-18. Juni: an den Rhein;
  - 31. Juli bis 6. August: Bremen-Helgoland-Hamburg.

Die im ursprünglichen Reiseprogramm vorgesehenen beiden Reisen nach Italien müssen infolge der in diesem Land inzwischen eingetretenen politischen Verhältnisse ausfallen. Der ausführliche, schon angefertigte Reiseprospekt, der alle näheren Einzelheiten über die Reisen sowie die Teilnahmebedingungen enthält, ist gegen Einsendung von 35 Pf. in Briefmarken durch den Reichsanwalt für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, zu beziehen.

#### Abbau des Mieterschutzes in Preußen.

Nachdem Württemberg, Baden und Thüringen bedenkliche Tendenzen im Mieterschutz vorgekommen haben, ist nun auch

Preußen gefolgt. Der preussische Minister für Volkswohlfahrt hat am 11. November dieses Jahres nachstehende Verordnung herausgegeben:

- § 1. Auf Wohnungen mit einer Jahresmietsumme von
  - a) 3000 Mark und mehr in Berlin,
  - b) 2400 Mark und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse,
  - c) 1800 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
  - d) 1300 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
  - e) 800 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
  - f) 500 Mark und mehr in den Orten der Ortsklasse D
 finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 und 8 keine Anwendung; jedoch ist im Falle des § 8 die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

§ 2. Auf Geschäftsräume finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes keine Anwendung.

§ 3. (1) Geschäftsräume werden von den Vorschriften des ersten Abschnittes (§§ 1 bis 30) des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mietscheinungsämter ausgenommen.

(2) Die Aufhebung des Mieterschutzes (Abs. 1) gilt nicht für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit letzteren vermietet sind.

(3) Die Aufhebung des Mieterschutzes (Abs. 1) gilt ferner nicht für Räumlichkeiten, die zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. März 1927 wirksam werden.

§ 4. (1) Geschäftsräume werden von den Bestimmungen des Reichsmieterschutzgesetzes ausgenommen.

### Verbandsnachrichten.

#### Bestrafte Untreue.

Das ehemalige Verbandsmitglied Janson in Wedel hat wegen Unterschlagung von Verbandsgeldern 2 Monate Gefängnis erhalten. Diesen Schandfleck kann dem ehemaligen Kollegen niemand mehr abnehmen. Er ist gezeichnet, solange er lebt.

#### Mitgliedsbuch 174 088 abnehmen!

Dem Kollegen Kristof, wohnhaft in Bergedorf (Wahlkreis), ist sein Mitgliedsbuch Nr. 174 088 (Wahlarbeiterverband) abhanden gekommen. Bei Vorzeigung ist das Buch abzunehmen und an den Hauptvorstand einzusenden. Der Vorzeiger ist polizeilich festzustellen.

#### Mitgliedsbuch gestohlen.

Dem Kollegen Schnewetter, Johann, geb. 16. 8. 1869 in Abbach, wurde im Betrieb das Mitgliedsbuch Nr. 689 984 gestohlen. Dieses Mitgliedsbuch ist beim Vorzeigen abzunehmen und an den Hauptvorstand zu senden. Der Vorzeiger ist polizeilich festzustellen.

#### Ausgeschlossen

aus dem Verbands wurde das bisherige Mitglied der Zahlstelle Jena, Willi Gräbe, geboren am 27. März 1897 in Dortmund, eingetretten am 10. Oktober 1926 in Jena. Ausschlussgrund: § 14 Abs. 3a des Statuts.

### Zahlstelle Osterode-Heerberg (Harz)

Die in Nr. 46 des „Proletarier“ ausgeschriebene Geschäftsführerstelle der obgenannten Zahlstelle ist besetzt. Gewählt wurde der Kollege Franz Hagenbuch (Höchst a. M.). Allen Bewerbern besten Dank. [2,50 Mk.]

### Literarisches.

Die Seelenverfassung der Jugendlichen. Ein Leitfadensführer von Dr. Ernst Heise. Herausgegeben vom Jugendsekretariat des ADGB. 48 Seiten, 1926, Berlin, 3 Mk. Verlagsgesellschaft des ADGB. Ladenpreis 1 Mark, Mitgliederpreis 0,65 Mark. (Der Mitgliederpreis kommt nur zur Anrechnung bei Bestellungen durch die Verbände, deren Verwaltungsstellen und die Ortsausschüsse des ADGB.)

Wer mit jungen Menschen zu tun hat, weiß aus seiner Erfahrung, daß es nicht immer einfach ist, ihr Gefühl- und Geistesleben und auch ihre Ausdrucksformen zu verstehen. Wer dem Jugendlichen Freund und Helfer sein will, muß das besondere Wesen der Jugend verstehen, um sie richtig beurteilen und gegebenenfalls auch beraten zu können. Zerwürfnisse in manchen Familien und Reibungen zwischen alt und jung in Betrieben, Organisationen usw. sind häufig auf Mangel an gegenseitigem Verständnis zurückzuführen. Der Verfasser ist Arzt und ein Sohn des verstorbenen Reichstagsabgeordneten Hugo Haase.

„Arbeitsrecht.“ Von Oberlandesgerichtsrat E. Schaeffer und Regierungsrat Dr. W. Scherbarth. (Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre, 19. Band.) Verlag C. E. F. Schmidt, Leipzig. Kartierter 3,50 Mk., in Halbleinen 4,50 Mk. — Auch dieser Band zeigt die Vorzüge der Schaeffer'schen Grundrisse, die unerschöpflich klare Stoffeinstellung und leicht faßliche Darstellung. Dies ist gerade für das „Arbeitsrecht“ um so wertvoller, als die zu berücksichtigenden Gesetze, Verordnungen, Dienstrechtsverordnungen, autonomen Bestimmungen Bestimmungen des Reichs- und Landesrechts eine schier unübersehbare Fülle darstellen und ohne einen zuverlässigen Führer, wie den Schaeffer'schen Band, eine klare Übersicht in kürzerer Zeit geradezu unmöglich erscheint. Der Band wird den Studierenden aller Hochschulen und Akademien und auch sonstigen Interessierten, Reisen, der Industrie, Anwaltschaft, Beamtenchaft usw. als nie verlassende Fundgrube für die Beantwortung arbeitsrechtlicher Fragen dienen.

Die Aufgaben der marxistischen Arbeiterbildung. Den so beliebten Vortrag des Genossen Adler (Wien) hat der höchste Landesauswahlschuss für sozialistische Bildungsarbeit als Broschüre herausgegeben. Der Name des Genossen Adler bürgt für die Qualität des Inhalts. Die Broschüre kostet: 1 Exemplar im Einzelverkauf 30 Pf., bei 10 Stück 27 Pf., bei 100 Stück 25 Pf., bei 200 Stück 23 Pf., bei 500 Stück 20 Pf. Die Broschüre umfaßt 32 Seiten und dürfte sehr wohl geeignet sein, die Bildungsarbeit der Arbeiterklasse sozialistisch zu befruchten. Bestellungen sind an den Landesauswahlschuss für sozialistische Bildungsarbeit Sachsen, Arthur Rüdiger, Dresden, Wettinerplatz 10, I., zu richten.

Die Frauenwelt. Jedes Heft 30 Pf., mit Schmittmeyerbogen 40 Pf. Zu beziehen durch alle Postanstalten oder durch die Volksbuchhandlung.

„Laden links“ ist das republikanische Witzblatt. Jede Nummer kostet 25 Pf. und ist zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten oder direkt vom Verlag J. S. W. Dieß Nachfolger, Berlin SW 68.

Die illustrierte Reichsbanner-Zeitung, kostet 25 Pf. und ist durch alle Reichsbannergruppen, durch jede Postanstalt und Buchhandlung zu beziehen.

Die Gemeinde“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kann für 90 Pf. monatlich bezogen werden durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt unter Kreuzband vom Verlag J. S. W. Dieß Nachf., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

## ☉☉☉ Aus der Industrie ☉☉☉

### Chemische Industrie

#### Ausscheiden aus der Knappschafft.

Bei der Beratung der Novelle zum Reichsknappschaffsgesetz wurde von uns u. a. auch der Antrag gestellt, daß den Belegschaften derjenigen Betriebe, die dem Sinne des Gesetzes nach keine eigentlichen Knappschaffsbetriebe sind, der Knappschafft aber noch angehören, nochmals Gelegenheit gegeben werden muß, aus der knappschafflichen Versicherung auszuscheiden. Es ist dann auch im § 239 RRG eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden. Die Belegschaften derartiger selbständiger Betriebe können demnach auf gemeinschaftlichen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der Versicherten in gehelmer Abstimmung den Austritt aus der knappschafflichen Versicherung beschließen.

Von den fanatischen Anhängern der Knappschafft wurde dieser Antrag damals scharf bekämpft. Aus einer bestimmten Interessenpolitik möchten diese Leute alles, was mit dem Bergbau nur ganz lose zusammenhängt, zu knappschafflichen Betrieben stampeln. Wünsche und Einwände der betreffenden Belegschaften durch ihre Organisation werden als unbegründet bezeichnet. In ganz unschöner Weise glaubt man noch häßliche Bemerkungen machen zu können. Wir haben nicht die Absicht, in denselben Ton zu verfallen. Wie begründet unser Antrag damals aber war, dürfte aus dem Abstimmungsergebnis in den nachstehenden Betrieben hervorgehen:

- Chemische Werke Löhningen bei Verber;
- Gewerkschaft Messel bei Darmstadt;
- Elektrochemische Fabriken VI und VII der konsolidierten Alkaliwerke Westeregeln;
- Salzbergwerk Neu-Stassfurt, Leifnhammerwerk Wittorf;
- Chemische Fabrik der Gewerkschaft Beienrode;
- Deutsche Solwaywerke, Bernburg, Chlorkalkumfabrik;
- Deutsche Solwaywerke, Bernburg, Saline;
- Deutsche Solwaywerke Osterriedenburg, chemische Fabrik;
- Staatliches Salzamt Schönebeck, Saline;
- Staatliches Salzamt Schönebeck, Gradierwerk;
- Staatliches Salzamt Schönebeck, Bohrschmelze;
- Saline Schöningen;
- Saline Wimpfen;
- Mineralisfabrik Dölmitz;
- Vogel Alkali-Werke, Bruchdorf;
- Sächsisches Elektro-Kaolinwerk Kemnitz;
- Kaolinwerk vom C. F. Wolf in Kemnitz;
- Börsenwäcker Kaolinwerke, Bitterfeld;
- Kaolinwerk der Kolditzer Steinzeugfabrik in Mügeln.

In diesen Betrieben wurde mit übergroßer Mehrheit beschlossen, aus der knappschafflichen Versicherung auszutreten. Die Belegschaften der Salinen und die Betriebe der Industrie der Steine und Erden hätten diese Abstimmung gar nicht vorzunehmen brauchen, weil diese Betriebe nach den Bestimmungen des Gesetzes überhaupt keine knappschafflichen Betriebe mehr sind. Leider werden aber von der Reichsknappschafft den Belegschaften immer noch Schwierigkeiten bereitet, so daß der Reichsarbeitsminister auf Grund des § 2 Abs. 4 RRG erst besondere Verfahren zum Ausscheiden einleiten muß.

Mit der Angabe dieser Betriebe ist die Zahl der Belegschaften, welche von der knappschafflichen Versicherung befreit werden wollen, nicht erschöpft. So wie einzelne Betriebe aus dem Stein- und Braunkohlenbergbau und aus der Kaliindustrie vorgegangen sind, wollten auch die übrigen Belegschaften vorgehen. In diesen Betrieben ist die Stellungnahme zum Austritt auf unser Uratun unterblieben, weil nach dem Wortlaut des Gesetzes wenig oder gar keine Aussicht auf Erfolg besteht.

In zahlreichen Versammlungen und Konferenzen haben die Belegschaften dieser Betriebe jedoch zum Ausdruck gebracht, daß in dem neuen Reichsknappschaffsgesetz ein Fortschritt in der Sozialgesetzgebung für die Arbeitstagelöhner nicht zu erblicken ist, weil die äußerst hohen Sozialbeiträge — welche ungefähr 25 Prozent des Verdienstes ausmachen — in keinem Verhältnis zu den Leistungen der Klasse stehen. Ein Vorteil für den weiteren Ausbau der Sozialgesetzgebung erblicken die Fabrik- und Arbeitstagelöhner auf den Werken nicht in der Schaffung neuer Sozialgesetze, sondern in einem einheitlichen Ausbau der gesamten Sozialversicherung für alle Arbeiter.

Das ist die Ansicht der meisten Belegschaften in den sogenannten knappschafflichen Nebenbetrieben. Wenn mancher übereifrige Verfechter der Knappschafft diese tatsächlichen Verhältnisse kennen würde, dürfte er in Zukunft in dieser Angelegenheit den Mund etwas weniger voll nehmen. wh.

#### Die Lohnpolitik der Unternehmer in der Kaliindustrie.

Schon wiederholt haben wir darauf hingewiesen, daß die Löhne der Kaliarbeiter zu den ungünstigsten gehören gegenüber denjenigen Löhnen, die in anderen Industrien bezahlt werden. Bei den Verhandlungen berufen sich die Unternehmer immer wieder auf die ungünstige Wirtschaftslage der Kaliindustrie und weisen darauf hin, daß auf den Werken bereits Feiertage eingelegt sind, also nur an fünf Tagen wöchentlich gearbeitet wird. Die Einlegung von Feiertagen ist unserer Ansicht nach eine taktische Maßnahme der Kaliindustriellen, die lediglich deswegen zur Anwendung gelangt, um der Öffentlichkeit eine schlechte Wirtschaftslage vorzutäuschen. Tatsächlich liegen die Verhältnisse so, daß trotz der eingelegten Feiertage im Durchschnitt des ersten halben Jahres 1926 nach den Angaben der Kaliprüfungsstelle insgesamt 2.844.735,12 Schichten verfahren sind. Da die Belegschaft der Arbeiter in den Kalibetrieben für dieselbe Zeit 18.522 Mann betrug, sind im Durchschnitt von jedem

Arbeiter in den ersten 6 Monaten dieses Jahres 153,58 Schichten verfahren worden. Da das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet wird, ist man trotz der eingelegten Feiertage in den ersten 6 Monaten d. J. bereits über den Durchschnitt hinausgekommen. Wenn also Feiertage eingelegt sind und von jedem Arbeiter für die oben angegebene Zeit 153,58 Schichten verfahren sind, müssen die Arbeitstage, welche auf die eingelegte Feiertage fallen, auf die übrigen Arbeitstage verteilt worden sein. Damit hat man sich aber anscheinend noch nicht begnügt, es müssen außerdem noch Überstunden verfahren sein, sonst wäre es ein Ding der Unmöglichkeit, in 26 Wochen zu je fünf Arbeitstagen im Durchschnitt 153,58 Schichten zu erreichen.

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich nur um die Arbeiter in den Kalibetrieben. Die Arbeiter in den Nebenbetrieben der Fabrik und in sonstigen Nebenbetrieben sind hierbei unberücksichtigt geblieben.

Wir haben vorstehend gesagt, daß sich die verfahrenen Schichten im Durchschnitt auf die Arbeiter in den Kalibetrieben beziehen. In welchem Umfange die Schichten von

In den Löhnen sind enthalten Hausstands- und Kindergeld, Ausgleich für Kohlenbezug, sonstige Beihilfen und Urlaubsgeld. Diese sind im Durchschnitt von der Kaliprüfungsstelle mit 0,44 Mark errechnet. Dieser Betrag muß von den obigen Löhnen in Abzug gebracht werden. Außerdem kommen die Sozialbeiträge mit durchschnittlich 0,65 Mark je Schicht in Abzug, dazu die Abzüge für die Lohnsteuer, so daß den Kaliarbeitern im günstigsten Falle 75 Prozent der obengenannten Beträge ausgezahlt werden. Wie die Arbeiter damit ihr Leben fristen, ist uns ein Rätsel. Trotz dieser miserablen Löhne bestreiten die Kaliindustriellen die Notwendigkeit einer Lohn-erhöhung. Wir wünschen, daß einige Generaldirektoren der Konzerne sich nur einmal für die Zeit von drei Monaten mit diesen Löhnen begnügen müßten, dann würden diese Herren vielleicht eine andere Auffassung von der Notwendigkeit einer Lohn-erhöhung bekommen.

Aus der obigen Aufstellung ist weiterhin ersichtlich, daß diejenigen Arbeitergruppen, welche die längste Arbeitszeit verfahren, auch den niedrigsten Lohn bekommen. Am auffälligsten ist die Differenz zwischen den Hauern und den Arbeitern in den sonstigen Nebenbetrieben. Wir beneiden die Hauer nicht um ihren Lohn, er beträgt bei 8 1/2 stündiger Arbeitszeit nur 0,90 Mark die Stunde. Das ist für die äußerst anstrengende Arbeit unter Tage bei einem Vergleich mit anderen Berufsarbeitern ein äußerst niedriger Lohn. Dagegen muß aber das Einkommen der Fabrikarbeiter als äußerst ungünstig bezeichnet werden. Trotz der geringen Entlohnung müssen gerade die Tages- und Fabrikarbeiter die 12 stündige Arbeitszeit verfahren, so daß dafür ohne weiteres auch eine bessere Bezahlung verlangt werden kann.

Die Lohnverhandlungen stehen wieder vor der Tür. Zwei Verhandlungen haben bereits stattgefunden, ohne daß ein Ergebnis erzielt worden ist. Leider waren die vertragschließenden Arbeitnehmerorganisationen auch diesmal wieder gezwungen, in der Lohnstreitfrage mit dem Arbeitgeberverband der Kaliindustrie das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung anzurufen. Trotzdem wir davon überzeugt sind, daß auch von dieser Behörde für die Arbeiter nicht viel zu erwarten ist, waren wir gezwungen, diesen Weg zu beschreiten. Wir werden die Lohnfrage ohne das Reichsarbeitsministerium zu lösen wissen, wenn die Kaliarbeiter die notwendigen Voraussetzungen dazu schaffen. wh.

#### Schwere Anklagen

gegen die heutigen Zustände enthält der Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1925. Der bayerische Landesgewerbeamt schreibt, daß die Zahl der Fehlgeburten und der daraus entspringenden schweren Erkrankungen und Todesfälle der Mütter eine unerfreuliche Zunahme erfahren hat. Die fortgesetzte ansteigende Fehlgeburten sind fast ausschließlich durch Abtreibung bedingt, nur bei einem sehr kleinen Teil könnte die stärkere Arbeitsbelastung der schwangeren Frauen infolge der Arbeitslosigkeit der Männer ursächlich erweisen werden.

In einer anderen Stelle des Berichts schreibt der Gewerbeaufsichtsbeamte für die Pfalz-Nord, daß trotz der Ende des vorigen Jahres erfolgten Beseitigung der Rheinpollgrenze, die vorerst eine leichte Belebung auslief, allmählich wieder eine Verschlechterung eintrat, die sich langsam fortsetzend gegen Ende des Jahres zu einer allgemeinen Wirtschaftskrise ausweitete.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer waren dementsprechend außerordentlich schwierig, trotzdem in so ziemlich allen Erwerbszweigen, wenn auch oft nach langwierigen Verhandlungen, Lohn-erhöhungen eintraten. Der größte Verlust für die übergroße Masse der Lohn- und Gehaltsempfänger der Arbeitnehmer kam für das nackte Leben aus; Neuanschaffung von Kleidern und Haushaltsgegenständen war nur im Rahmen des Allernotwendigsten, und das zumeist auf Kosten der sonstigen Lebensweise möglich.

Schwarzer kann auch der eingeleitete Gewerkschaftler die Zustände nicht schildern. In der Pfalz-Nord ist der größte und ausschlaggebendste Betrieb die Badische Anilin- und Sodafabrik mit ihren ausgedehnten Fabrikanlagen in Ludwigshafen und Oppau. Es ist bekannt, daß im Jahre 1925 die Löhne in diesem Betriebe im Dezember nur um 2 Pf. nach langwierigen Verhandlungen erhöht werden konnten, trotzdem gleichartige Betriebe in Mittel- und Norddeutschland eine Lohn-erhöhung von 7 Pf. eintraten ließen.

Wenn der Landesgewerbeamt für Bayern feststellt, daß die Fehlgeburten durch Abtreibungen unerwünscht gestiegen sind, beweist das nur, welche Wirkung die zu niedrigen Löhne in volkswirtschaftlicher und menschenwirtschaftlicher Beziehung haben. Die Arbeiterfrauen sind vor die Frage gestellt, entweder ihre neugeborenen Kinder hungern zu lassen oder aber die Frucht vorzeitig abzutreiben.

Da, wie schon bemerkt, die Badische Anilin- und Sodafabrik die nach dem Ausweis des Gewerbeinspektorsberichts 67 Pf. Stundenlohn für Fabrikationsarbeiter zahlt, mit ihren rund 16.000 Arbeitern die Verhältnisse im Bezirk Pfalz-Nord ausschlaggebend beeinflusst, ist sie durch ihre niedrigen Löhne für diese Verhältnisse mit verantwortlich. wh.

#### Ungehörliche Zustände in den Bayerischen Kraftwerken.

Noch nicht allzulange ist es her, daß in diesem Werke leidliche Verhältnisse zu verzeichnen waren. Eine starke gewerkschaftliche Organisation sorgte für Einhaltung der für die Arbeiterschaft günstigen gesetzlichen, tariflichen und anderen Vorschriften. Es ist anders geworden. Der große Teil der Belegschaft glaubte nach der Stabilisierung der Mark ohne die Organisation auskommen zu können. Die Erfolge sind deutlich: Schrankenlose Unternehmerwillkür herrscht im Betriebe! Die Arbeitsordnung hat nur für die Arbeiter — und nur die für sie ungünstigen Bestimmungen — Gültigkeit! Teile des Tarifvertrages werden mit einer aus der Luft gegriffenen Begründung außer Kraft gesetzt! Wer nicht pariert, fliegt!

Nur einige "Wästen" aus diesem "Paradies" sollen die obigen Behauptungen erhärten. Die Arbeitsordnung sieht für die Lösung des Arbeitsverhältnisses einwöchige Kündigung vor. Ein großer Teil von Arbeitern ist jedoch nur auf Revers eingestell, in dem jede Kündigung ausgeschlossen ist. Unter diese Kategorie fallen nicht nur Reversingestellte. Infolge der wechselnden Wasserstände werden bei niedrigem Wasser auch langjährig Beschäftigte entlassen. Bei der Wiedereinstellung wird der oben bezeichnete Revers zur Unterbrechung vorgelegt. Wer nicht unterschreibt, kann sehen, wo er bleibt. Man geht aber noch weiter. Im letzten Herbst wurde einer Anzahl von Arbeitern mit einwöchiger Frist gekündigt. Dabei

## Die

chemische Industrie, die nicht weiß, wie sie ihre unermesslichen Gewinne verstecken soll, steht im Kampfe gegen den Achttundentag an der Spitze. Allen voran ist es die

## Agfa

die ihre Arbeiterschaft möglichst lange pro Arbeitsschicht in ihre Giftkammern einsperren möchte. Weil sie das ernstlich will, deshalb

## kämpft

sie als eine anerkannte Vertreterin des aus dem Wolke geschöpften Reichtums für lange Arbeitszeit und damit gegen soziale Wohlfahrt und gegen Wirtschaftsgesundung.

## gegen

die Erfahrungen der Wissenschaft, gegen die Vernunft. Will die Arbeiterschaft in ihrem Kampfe um das Wohl ihrer Familien als um das eigene Wohl nicht unterliegen, so muß sie

## den

Kampf gemeinsam in und mit der gewerkschaftlichen Organisation aufnehmen. Nicht freiwillig geben die Geldmenschen den Arbeitern den

## Achttundentag

sondern nur, wenn sie müssen, wenn sie durch geschlossenes, zur rechten Zeit eingeleitetes einheitlich organisiertes Vorgehen der Arbeiterschaft gezwungen werden.

den einzelnen Berufsgruppen verfahren sind, ist aus folgender Aufstellung ersichtlich.

Belegschaft	Jahrgesamt verfahren Schichten	Im Durchschnitt je Arbeiter
Bergarbeiter	3921	583 117,57
Nebenarbeiter und Tage	3431	498 538,73
Tagearbeiter	6227	962 636,42
Fabrikarbeiter	4742	773 360,74
Frauen	117	15 498,92
Jugendl. unter 16 Jahren	81	11 582,74
Arbeiter in den Nebenbetrieben der Fabrik	993	143 873,79
Arbeiter in sonstigen Nebenbetrieben	2246	263 966,10

Nach dieser Aufstellung haben die Kalifabrikarbeiter trotz der eingelegten Feiertage den Rekord geschlagen. Sie sind den übrigen Arbeitern im Verfahren von Überstunden weit voraus. Es mag zwar mit daran liegen, daß die Fabrikarbeiter am niedrigsten entlohnt und dadurch zum Verfahren von Überstunden gezwungen werden. Der richtige Weg zur Erreichung höherer Löhne und kürzerer Arbeitszeit ist dies aber nicht. Je länger die Arbeitszeit, desto niedriger der Lohn. Dieses dürfte aus nachstehendem Zahlenmaterial, welches wir ebenfalls einer Statistik der Kaliprüfungsstelle entnommen haben, ohne weiteres ersichtlich sein. Für die gesamte Kaliindustrie, also einschließlich der Arbeiter in den Nebenbetrieben, sind in den ersten 6 Monaten des Jahres 1926

#### 20 505 771,10 Mark Lohn

gezahlt. Diese Summe von Löhnen verteilt sich nach unseren Berechnungen auf die einzelnen Gruppen folgendermaßen:

	Durchschnittlich verfahren Schichten	Durchschnittlicher Lohn je Schicht	Durchschnittlicher Lohn im Durchschnitt
Bergarbeiter	148,92	7,22	1149,65
Nebenarbeiter unter Tage	145,17	6,34	920,37
Tagearbeiter	152,98	5,94	908,70
Fabrikarbeiter	163,09	5,96	972,01
Frauen	132,47	3,32	439,80
Jugendliche unter 16 Jahren	143	1,69	240,67
Nebenbetriebe der Fabrik	144,88	5,63	814,79
Sonstige Nebenbetriebe	117,52	6,02	707,47

Das sind die tatsächlich verdienten Löhne der Kaliarbeiter für das erste Halbjahr 1926.

wurde ihnen zugleich eröffnet, daß, wer mit einträglicher Kündigung...

Nach § 27 der Arbeitsordnung hat die Lohnverrechnung wöchentlich zu erfolgen...

Auf § 80, Absatz 2 des ARB. und auch nach § 40 der Arbeitsordnung sind Geldstrafen gemeinsam mit dem Arbeiterrat festzusetzen...

Bei den infolge Wassermangels von Zeit zu Zeit vorkommenden Entlassungen bzw. Werkseinstellungen wird sehr wenig Rücksicht auf die schon länger beschäftigten Arbeiter genommen...

Von Abergeländen konnte im Laufe dieses Sommers in diesem Werke keine Rede mehr sein, sondern nur noch von Abergeländen...

Als Kündigung des Ganzen wird Arbeitern, die länger als sechs Wochen im Betriebe nicht beschäftigt waren, bei der Wiedereinstellung...

Papier-Industrie

Skandalgeschicht!

In der Nr. 46 des "Wochenblattes für Papierfabrikation" werden von der dem Waldhof-Konzern angehörenden Papierfabrik Weissenstein...

Im Juni d. J. beantragte diese Firma beim badischen Landeskommissar in Karlsruhe die Genehmigung zur Stilllegung ihres Werkes...

In der Zeit war es der Firma darum zu tun, das Zweischichtsystem an Stelle des Dreischichtsystems in ihren Betrieben einzuführen...

Die Kammer in Nr. 46 des "Wochenblattes für Papierfabrikation" veranlaßte einen aus Anlaß der Stilllegung...

er durch Vermittlung des Arbeitsamtes, wieder als Kalanderrührer in der Papierfabrik Weissenstein eingestellt werden könne.

Das Arbeitsamt in Pforzheim setzte sich daraufhin telephonisch mit der Firma in Weissenstein in Verbindung...

Daraufhin hat die Papierfabrik geantwortet: "Wenn Sie Leute von Weissenstein oder irgendwo anders uns vermitteln können, so werden diese eingestellt, aber von den Arbeitern, die wir abgebaut haben, wird kein einziger wieder angenommen."

Wenn diese Antwort der Firma den Tatsachen entspricht - und wir haben keine Ursache, daran zu zweifeln, da sonst die Firma ja nur ihre am Orte noch arbeitslosen, langjährig bei ihr beschäftigten und eingearbeiteten Leute wieder einstellen könnte...

Unverständlich ist uns allerdings auch das Verhalten des Arbeitsamtes in Pforzheim, dessen Direktor dem stellvertretenden Kalanderrührer nach der abschlägigen Antwort der Firma erklärte, daß das Arbeitsamt dagegen nichts machen könne.

Unter solchen Umständen müssen wir alle Facharbeiter, die sich nicht zu willkürlichen Entlassungen und zu Knechten herabwürdigen wollen, dringend warnen, in der Papierfabrik Weissenstein Stellung anzunehmen.

Betriebsstilllegungen.

Die seit Juni 1926 außer Betrieb gesetzte Papier- und Pappfabrik Gaisa in Schalding b. Passau wird von der Donaufauna Kachletwerk überkauft...

Die in Liquidation befindliche Emlthelmer Strohappapen- und Papierfabrik G. b. b. S. in Emlthelme (Hannover) wird ihren Betrieb voraussichtlich nicht wieder aufnehmen.

Die Firma Karl Ritter von Ruschinsky, Holzstofffabrik in Schreienborn b. Mittelwalde (Schlesien), hat die Holzstofffabrikation aufgegeben...

Die in Konkurs befindliche Ischellner Holzstoff- und Pappfabrik Robert Bloekner in Ischelln (O.-L.) ist im Versteigerungswege auf die Lederappapfabrik Hammerstadt G. m. b. S. übergegangen.

Löhne und Arbeitszeit in der Papierindustrie in Großbritannien.

Das Arbeitsministerium in London, das eine Erhebung über Löhne und Arbeitsdauer in den wichtigsten Industrien durchführte, hat nun auch die auf die Papierindustrie bezüglichen Ergebnisse veröffentlicht...

Männer Frauen Schillinge (1 Schilling = 1 RM.)

Table with 2 columns: Industry, Male wages, Female wages. Rows include Paperfabrikation, Papelerzeugung, Papierverarbeitung, Pappschachtelerzeugung.

Die Durchschnittswochenlöhne der Männer stiegen im allgemeinen von Erhebungswoche zu Erhebungswoche; nur in der Papelerzeugung trat im Oktober eine Senkung gegenüber dem Juli ein.

Die Stundenlöhne werden für den größeren Teil der in den berichtenden Betrieben tätigen Arbeiter ebenfalls angegeben, aber ohne Unterscheidung von Männer- und Frauenlöhnen.

Die durchschnittliche tatsächliche Arbeitsdauer in den vier Wochen und die Normalarbeitsdauer

in der Woche zum 18. Oktober wird nachstehend anschaulich gemacht:

Table with 2 columns: Industry, Actual working hours, Normal working hours. Rows include Paperfabrikation, Papelerzeugung, Papierverarbeitung, Pappschachtelerzeugung.

Von der Papelerzeugung abgesehen, war die tatsächliche Arbeitszeit kürzer als die Normalarbeitszeit, was die Folge von Kurzarbeit war.

Die prozentuale Verteilung der Arbeiter nach der Dauer der Normalarbeitswoche im Oktober 1924 zeigt die nächste Tabelle:

Table with 5 columns: Working hours range, Percentage of workers. Rows include Bis 44 Stunden, 44-46 1/2 Stunden, 47-47 1/2 Stunden, 48 Stunden, Über 48 Stunden.

Am häufigsten ist in allen vier Industriezweigen die 48stündige Arbeitswoche. Eine Arbeitswoche von 44 oder weniger Stunden gilt nur in der Papierfabrikation für einen erheblichen Teil der Arbeiter.

Kurzarbeit war während des ganzen Jahres in der Pappschachtelerzeugung am umfangreichsten, doch sank der Prozentsatz der Kurzarbeiter beständig von 27,9 im Januar auf 18,5 im Oktober.

Durchschnittslohn in der schwedischen Papierindustrie.

Table with 3 columns: Industry, Average wage in Swedish Kroner, Wage increase in percent. Rows include Paperstoff-Fabriken, Papierfabriken, Papierwarenfabriken, Graphische Anstalten, Handels- und Lagerarbeiter, Durchschnittslohn für sämtliche Arbeitergruppen, Lebensmittel-Indeg.

Diese Zusammenstellung, die mit der Papierzeitung\* entnommen ist, das Ergebnis einer Ermittlung der schwedischen Sozialbehörde. Da es sich um Durchschnittslöhne handelt, so ergibt sich, daß die Löhne der Facharbeiter noch wesentlich höher sind.

Die Papierfabrikation Polens im Jahre 1925.

Nach der polnischen Fachzeitschrift "Przeglad Papierniczy" gestaltete sich die wirtschaftliche Lage der polnischen Papierfabrikation folgendermaßen:

Table with 3 columns: Production in tons, Paper export in tons, Domestic consumption in tons. Rows include Betriebe, 21, 85 760, 31 130, 5350, 111 780, 4 kg.

Im Verhältnis zu einem Teil der übrigen Kulturstaaten gestaltete sich der Verbrauch an Papier pro Kopf der Bevölkerung in Polen folgendermaßen:

Table with 2 columns: Country, Paper consumption per capita. Rows include Amerika, England, Deutschland, Schweiz, Frankreich, Österreich, Polen.

Die Papierexporte erfolgte fast ausschließlich durch Deutschland, Österreich und die Tschecho-Slowakei. Im ersten Halbjahr 1926 ging die Papierexporte gegenüber dem gleichen Halbjahr im Vorjahre um 15 250 Tonnen zurück...

Von den 21 Betrieben gehören 16 dem Arbeitgeberverband der polnischen Papierfabriken an. - Diesen 16 Betrieben gelang es im ersten Halbjahr 1926 eine Produktion von 40 000 Tonnen zu erzeugen...

Über die soziale und wirtschaftspolitische Einstellung der Unternehmer berichtet "Przeglad Papierniczy" folgendes:

Die Lage der Papierindustrie ist, wie vieler anderer polnischer Industrien, sehr schwierig. Aus diesem Grunde stellen die polnischen Papierfabrikanten zur Erleichterung der Wirtschaftslage folgende Forderungen:

- 1. Einräumung langfristiger Kredite, 2. Verbilligung des Kredits, 3. Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit, 4. Verminderung der sozialen Lasten, 5. Erhöhung der Zollsätze, besonders für hochpreisiges und schmalformatiges Papier.

Wir wissen nicht, ob die Punkte 3 und 4 von den polnischen Papierfabrikanten der Zeitschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie und den Forderungen der deutschen Papiererzeugungs-Industriellen entnommen wurden. Feststellen können wir nur, daß fast die gesamten Forderungen mit denen der deutschen Papiererzeugungs-Industriellen bald wörtlich übereinstimmen. Es ist nicht anzuschließen, daß diese Forderungen ein Produkt der internationalen Zusammenkünfte der Papierfabrikanten darstellen. Auf alle Fälle hat die Papierarbeiterschaft alle Ursache, ihre nationalen Organisationen zu stärken, um dann auf dem Wege der internationalen Zusammenkünfte den Arbeitgebern einen ebenbürtigen Partner entgegenzustellen.

\* "Beigl. Proletarier" Nr. 34 vom 21. August 1926.